

**Das Recht auf schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit
ungeklärtem Asylstatus oder Duldung nach Rücknahme der
Vorbehalte der UN-Kinderrechtskonvention**

Eine Analyse für Kinder und Jugendliche, die in Begleitung Asyl in
Deutschland suchen

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Klundt

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Beatrice Hungerland

Maria Burkhardt
Am Mühlgraben 13
04838 Eilenburg
Maria.burkhardt@yahoo.de
Matrikelnummer: 20082517

Eilenburg, August 2012

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
1. Einleitung.....	6
2. Relevantes Hintergrundwissen zum Asylrecht in Deutschland	9
2.1 Asyl.....	9
2.2 Recht auf Asyl	9
2.3 Menschen, die Asyl suchen.....	10
2.4 Bedeutende nationale und internationale Regelungen und Abkommen in Bezug auf asylsuchende Menschen.....	11
2.5 Ablauf eines Asylverfahrens für eine asylsuchende Person in Deutschland	11
2.6 Asylstatus in Deutschland	17
2.6.1 Menschen mit ungeklärtem Asylstatus/ Asylsuchende	17
2.6.2 Asylberechtigte	18
2.6.3 Flüchtling	18
2.6.4 Menschen mit Ablehnung mit Duldung.....	19
2.6.5 Menschen mit Ablehnung des Antrags.....	19
2.6.6 Menschen ohne Papiere	20
3. Zielgruppe dieser Arbeit.....	20
3.1 Definition der Zielgruppe	21
3.2 Wohn- und Lebenssituation der Zielgruppe	22
3.3 Vorteile und Nachteile eines Schulbesuchs für die Zielgruppe.....	23
3.3.1 Vorteile eines Schulbesuches	23
3.3.2 Nachteile eines Schulbesuchs für die Zielgruppe	24
4. Hat die gewählte Zielgruppe das Recht auf einen Schulbesuch in Deutschland?.....	27
4.1 Entscheidende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für die Zielgruppe	27

4.2 Die Vorbehalte Deutschlands gegenüber der UN-KRK und Konsequenzen aus deren Rücknahme.....	29
4.3 Wie kommt die gewählte Zielgruppe zu ihrem Recht? Das Recht auf schulische Bildung- Schulpflicht vs. Schulbesuchsrecht	31
4.3.1 Schulbesuchsrecht.....	32
4.3.2 Schulpflicht	33
4.3.3 Bestehen der Schulpflicht als Kriterium für die Wahrung des Rechtes auf Schule	33
5. Gesetzliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern.....	35
5.1 Bundesländer mit uneingeschränkter Schulpflicht	35
5.2 Bundesländer mit eingeschränkter Schulpflicht	37
5.3 Übersicht über den Zugang zur schulischen Bildung	42
5.4 Zusammenfassung und Ergebnisse der Analyse der Bundesländer	44
6. Schlussfolgerung aus der Untersuchung dieser Arbeit.....	47
7. Ausblick	49
8. Literaturverzeichnis.....	51
Erklärung	58

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BaMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
B-UMF	Bundesfachverband für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge
Drs.	Drucksache
EU	Europäische Union
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GG	Grundgesetz
NGO	Non-Governmental Organization/ Nicht-Regierungsorganisationen
SchulG	Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UN	Vereinte Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees/ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
ZAST	Zentrale Aufnahmestelle

Abbildungsverzeichnis

Grafik 1:	Ablauf für eine begleitete minderjährige asylsuchende Person bzw. eine volljährige asylsuchende Person.	Seite 12
Grafik 2:	Ablauf eines Asylantrags für unbegleitete minderjährige Personen	Seite 15
Grafik 3:	Übersicht über den Zugang zur schulischen Bildung	Seite 42

1. Einleitung

Am 05. April 1992 trat die UN- Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland in Kraft (vgl. BMFSFJ 2012: 2). Dabei wurden einige Artikel nur unter bestimmten Vorbehalten anerkannt. So wurde die Konvention unter anderem mit dem Vorbehalt ratifiziert, dass sie keine Auswirkungen auf die Asylpolitik der BRD haben sollte. Die Bestimmungen der KRK sollten sich nicht auf den Umgang der BRD mit Menschen mit ungeklärtem Asylstatus auswirken (vgl. BMFSFJ 2012: 88). Am 15. Juli 2010 nahm die regierende Koalition aus CDU/ CSU und FDP mit Kanzlerin Angela Merkel die Vorbehalte zurück (vgl. Cremer 2011: 5). Seit diesem Datum gilt die Kinderrechtskonvention ohne Einschränkungen in Deutschland. Konsequenterweise sollte die Rücknahme der Vorbehalte nun weitreichende Anpassungen der bundesdeutschen Gesetzgebung an die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention nach sich ziehen.

Durch groß angelegte Kampagnen wie „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder“, welche im Juni 2011 von der National Coalition¹ initiiert wurde, entstand der Eindruck, dass es weiterhin Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, besonders hinsichtlich der bundesdeutschen Asylpolitik, gibt. In dieser Arbeit möchte ich untersuchen, ob Handlungsbedarf im Bereich Bildung für begleitete Kinder und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung² besteht. Diese Bachelorarbeit wird sich auf diese beiden Zielgruppen beschränken, da sie besonders von den Vorbehalten betroffen waren.

Meine These dazu lautet:

Das deutsche Schulsystem und die geltenden Regelungen der Schulpflicht diskriminieren begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung hinsichtlich ihres Zugangs zur Schulbildung. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung) der UN-Kinderrechtskonvention.

Um diese These zu prüfen, werde ich den gegenwärtigen gesetzlichen Ist-Stand des Zugangs von begleiteten Kindern und Jugendlichen mit unsicherem Asylstatus und Duldung zur Schulbildung in Deutschland analysieren. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in Bezug auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 2 UN-KRK), unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikels 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung) sowie des Artikels 22 (Flüchtlingskinder) untersucht.

¹ Verschiedene Organisationen haben sich zusammengeschlossen um die Umsetzung der UN-Kinderrechte zu gewähren. Dieser Zusammenschluss nennt sich National Coalition (vgl. Liebel 2007: 47).

² Die Situation zusätzlich von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus darzustellen, würde über den Rahmen einer Bachelorarbeit hinausgehen.

Zum Verständnis der Hintergründe und Begrifflichkeiten dieser Arbeit wird im zweiten Kapitel *relevantes Hintergrundwissen zum Asylrecht* dargestellt. Erst mit den beschriebenen Informationen zur deutschen Asylpolitik und Gesetzgebung ist es möglich, in Kapitel drei die *Zielgruppe* zu definieren und deren Lebenssituation kurz zu skizzieren. Im 4. Kapitel wird untersucht, ob begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung das Recht auf einen Schulbesuch in Deutschland haben. Dabei wird erläutert, warum nach der gegenwärtigen deutschen Gesetzgebung, nur die Schulpflicht gewährleisten kann, dass Kinder ihr Recht auf Schule auch wirklich wahrnehmen können. Dies dient dem Verständnis zur Untersuchung in Kapitel fünf. Hier werden die Gesetzgebungen aller 16 Bundesländer daraufhin untersucht, ob auch für begleitete Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder Duldung die Schulpflicht gilt. Diese Analyse der Ländergesetze bildet die Grundlage, um in Kapitel sechs die These dieser Arbeit zu prüfen und die Frage zu beantworten, ob die Bundesrepublik Deutschland begleitete Kinder und Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder Duldung in Bezug auf ihren Zugang zur schulischen Bildung diskriminiert. Im abschließenden siebenten Kapitel *Ausblick* werde ich beschreiben, welche weiteren Schritte und Maßnahmen sich aus der Perspektive dieser Arbeit ergeben sollten.

Die Bundesrepublik Deutschland nahm ihre Vorbehalte gegen die UN-KRK am 15. Juli 2010 zurück. Ich begann mit den Literaturrecherchen im Mai 2011. Daher wird in dieser Arbeit Literatur verwendet, die aus der Zeit vor der Rücknahme der Vorbehalte stammt. Ich habe dabei versucht, ihren Wert für die heutige Situation zu prüfen, zeitgemäße Bezüge herzustellen und relevante Aussagen bestmöglich auf aktuelle Informationen abzustimmen.

Die deutsche Asylpolitik befindet sich gegenwärtig in einem wandelnden Prozess, sodass viele gesetzliche Änderungen und Richtlinien entstehen. Im Rahmen dieser Arbeit können nicht alle Neuerungen erfasst werden. Deswegen werden gesetzliche Änderungen bis einschließlich September 2011 betrachtet. Zu diesem Zeitpunkt habe ich meine Literaturrecherche beendet, um diese Arbeit fertigstellen zu können.

Mein Interesse an dieser Thematik hat verschiedene Gründe. Zum einen hatte ich mich in einem Seminar ausführlich mit der UN-Kinderrechtskonvention und den Vorbehalten der Bundesregierung beschäftigt. Zum anderen habe ich in meiner ehrenamtlichen Arbeit im Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Stendal e.V. mit Kindern zusammengearbeitet, welche unterschiedliche Asylstatus besaßen. In Gesprächen mit ihnen waren immer wieder die Schule und das Gefühl, in der Schule ungerecht behandelt

zu werden, Themen. Häufig sprachen die Kinder von ihren Ängsten abgeschoben zu werden und ihre Freunde, Umgebung und Schule in Deutschland zu verlieren. Des Weiteren hatte mich ein ARD-Tatort Film (14.11.2010) „Die Unsichtbare“ auf dieses Thema aufmerksam gemacht. Er handelte von einer Familie ohne legalen Aufenthaltstitel in Deutschland und mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatte. Besonders zu denken gab mir, dass die Kinder nur die Schule besuchen konnten, weil der Schulleiter sie nicht meldete und er sich mit dieser Handlung strafbar machte. Zu dem damaligen Zeitpunkt bestand eine Meldepflicht von öffentlichen Behörden an Asylbehörden bei dem Verdacht, dass sich Familien illegal in Deutschland aufhielten.

Die Asylgesetzgebung und die Schulgesetze in Deutschland sind föderal geregelt. So ähneln sich Gesetzlichkeiten und Vorgehensweisen zum Teil, können sich dabei aber völlig unterschiedlicher Begrifflichkeiten bedienen. Die vielen Unterschiede in den Gesetzen ließen die Untersuchung des Themas unheimlich komplex erscheinen. So hoffe ich, die Thematik tief genug durchdrungen und keine Gesetze oder Begriffsbestimmungen falsch interpretiert oder übersehen zu haben. Ich hoffe auch, dass es mir gelungen ist, das nötige Hintergrundwissen zum Verständnis dieser komplexen Thematik im folgenden zweiten Kapitel so darzustellen, dass alles Weitere intersubjektiv nachvollziehbar wird.

2. Relevantes Hintergrundwissen zum Asylrecht in Deutschland

Damit die Definition der Zielgruppe und die Untersuchung der These in ausreichendem Maße nachzuvollziehen sind, wird in diesem Kapitel relevantes Hintergrundwissen zum deutschen Asylrecht dargestellt. Dabei werden auch Zahlen dargestellt, um sich ein Bild machen zu können, wie viele Menschen dieses Thema betrifft. Der im Anschluss beschriebene Ablauf eines Asylverfahrens dient dem Verständnis der nachfolgenden Darstellung der verschiedenen Asylstatus.

2.1 Asyl

Das Wort Asyl stammt aus dem Griechischen und bedeutet Zufluchtsort (vgl. Duden). Laut historischen Aufzeichnungen standen alle Menschen unter dem Schutz der Götter. Demzufolge konnten flüchtende Menschen an heiligen Stätten wie Tempeln, Asyl gewährt bekommen (vgl. ARTE 2009). In Europa kümmerte sich ab dem Mittelalter vor allem die christliche Kirche um Asylsuchende. Mit der Aufklärung im 18. Jahrhundert kam es zu einer stärkeren Trennung zwischen Staat und Kirche. Mit steigender Anzahl von asylsuchenden Menschen durch politische Ereignisse wurde das Asylrecht zu einer staatlichen Aufgabe (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2007). Die Situation von Menschen, die Asyl suchten, verschärfte sich nach dem 2. Weltkrieg. Daraufhin wurde 1947 die Internationale Flüchtlingsorganisation von den Vereinten Nationen gegründet. Später wurde diese in Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (The Office of the United Nations High Commissioner for Refugees -UNHCR) umbenannt (vgl. UNHCR 2006).

2.2 Recht auf Asyl

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) Artikel 14 besagt (UN 2003), dass:

- (1) Jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
- (2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Das heißt, jeder Mensch hat das Recht in einem anderen Land Zuflucht zu suchen und zu bekommen. Ausgenommen sind Personen, die durch eine Flucht versuchen, ihrer Strafe für Vergehen zu entkommen, die auch nach den Gesetzen der Vereinten Nationen als Verbrechen gelten (Mord, Diebstahl, etc.). Eines der wichtigsten Dokumente in diesem

Bereich ist das *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* (1951). Darin ist unter anderem festgehalten, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte (zum Beispiel Religionsfreiheit [Art. 4], Schutz vor Diskriminierung [Art.3]) ein Flüchtling in dem Zufluchtsland besitzt. Außerdem ist darin beschrieben, dass kein Flüchtling in ein Land zurückgeschoben werden darf, in welchem ihr/ ihm Verfolgung droht oder ihr/ sein Leben in Gefahr wäre (vgl. UNHCR 2004 [b], Artikel 33).

2.3 Menschen, die Asyl suchen

Nach einem ersten geschichtlichen Abriss über Flucht und Asyl sowie einer kurzen Übersicht über das Recht auf Asyl, soll im Folgenden die derzeitige Situation von Menschen auf der Flucht beschreiben werden. Wichtig ist, zu unterscheiden, dass nicht alle Menschen mit Migrationshintergrund gleich asylsuchende Menschen sind. Manfred Liebel (2007: 159) beschreibt den Unterschied zwischen Migranten und asylsuchenden Menschen damit, dass sich Migranten freiwillig entschieden haben, ihr Heimatland zu verlassen. Asylsuchende Menschen dagegen sind, um ihr Leib und Leben zu sichern, gezwungen ihr Heimatland zu verlassen.

Die Gründe, warum Menschen fliehen, sind sehr unterschiedlich. Häufig fliehen sie vor Kriegen, Unruhen, Naturkatastrophen, Armut, aber auch vor politischer, religiöser oder geschlechtsspezifischer³ Verfolgung (vgl. Parusel 2009: 19). Der Fluchtgrund entscheidet darüber, ob und welchen Asylstatus eine Person bekommt.

2010 kamen die meisten Asylsuchenden aus Afghanistan (14,3%), dicht gefolgt von Menschen aus dem Irak (13,4%) (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 19). 2010 haben insgesamt 41.332 Menschen einen Asylantrag in Deutschland gestellt⁴. Davon waren 37,4% zwischen null und 18 Jahren. Das heißt, 15.456 Kinder und Jugendlichen haben einen Asylantrag gestellt. Sie stellen damit den größten Teil der Asylantragsteller/innen dar (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 25). Im Durchschnitt vergehen zwischen Stellung und Entscheidung eines Antrages 12,9 Monate (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 57).

³ Unter geschlechtsspezifische Verfolgung wird unter anderem die Flucht vor Genitalverstümmelungen, Zwangsverheiratung, Ehrenmord oder Prostitution verstanden (vgl. Parusel 2009: 19).

⁴ Die Zahl beschreibt nur die Erstanträge die im Jahr 2010 von asylsuchenden Menschen gestellt wurden. 2010 wurden 7.257 Folgeanträge gestellt um den Aufenthalt zu verlängern (vgl. BaMF 2011[b]: 13).

2.4 Bedeutende nationale und internationale Regelungen und Abkommen in Bezug auf asylsuchende Menschen

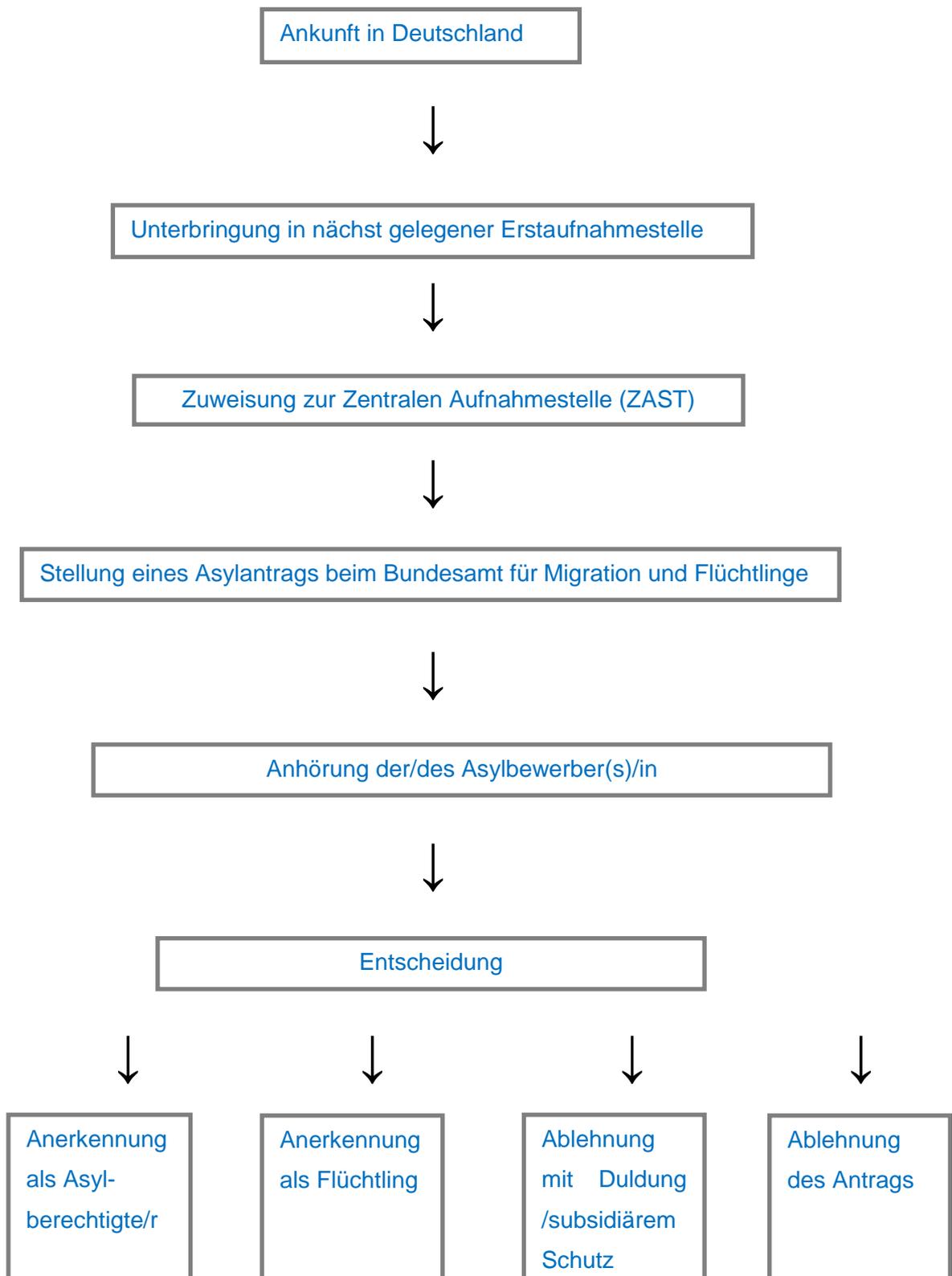
Ein internationales Abkommen, welches die Rechte von asylsuchenden Menschen sichert, ist das *Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen* auch Genfer Flüchtlingskonvention genannt. Dieses Abkommen wurde 1951 in Genf verabschiedet (vgl. Parusel 2009: 14). Es ist damit das erste universell geltende Abkommen, mit dem Hauptziel Mindestkriterien für eine menschenwürdige Behandlung von Flüchtlingen zu gewähren (vgl. UNHCR 2004[a]).

In Deutschland existieren weitere Gesetze zum Beispiel das *Asylverfahrensgesetz* (AsylVfG) oder das *Aufenthaltsgesetz* (AufenthG). Ersteres regelt den Ablauf eines Asylverfahrens (vgl. Angenendt 2000: 40). Das Aufenthaltsgesetz (früher Ausländergesetz genannt) legt sämtliche Sachverhalte, bezogen auf die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise in Deutschland, fest (vgl. ebenda: 39).

2.5 Ablauf eines Asylverfahrens für eine asylsuchende Person in Deutschland

Anhand von Grafik 1 wird der Ablauf eines Asylantrags genauer beschrieben. Die Beschreibung soll die unterschiedlichen Status verdeutlichen sowie den bürokratischen Weg, den eine asylsuchende Person zu durchlaufen hat. Die rechtlichen Status werden im Anschluss genauer beschrieben. Grafik 1 zeigt den Ablauf des Antragsverfahrens für Menschen über 18 Jahren. Sind diese Personen in Begleitung ihrer minderjährigen Kinder, dann gilt dieses Verfahren ebenso für diese *begleiteten* Kinder oder Jugendlichen. Grafik 2 beschreibt den Ablauf des Asylverfahrens für *unbegleitete* asylsuchende Minderjährige. Thema dieser Arbeit sind begleitete und nicht unbegleitete asylsuchende Minderjährige. Die Darstellung des Ablaufes für Unbegleitete soll die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen aufzeigen. Dies soll u. a. verdeutlichen, warum nicht beide Gruppen im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden können.

Grafik 1: Ablauf für eine begleitete minderjährige asylsuchende Person bzw. eine volljährige asylsuchende Person.



(Quelle vgl. Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. 2012)

Der hier beschriebene Ablauf stellt das Asylverfahren für volljährige Personen ab 18 Jahren sowie für minderjährige Personen in Begleitung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten, die Asyl sucht, erreicht Deutschland entweder auf dem Land-, See- oder Luftweg. An der Grenze kann diese Person, wenn sie keine gültigen Papiere (Reisepass oder Visum) vorzeigen kann, von der Polizei zurückgewiesen werden. Hat die Asylsuchende Reisepass oder Visum, darf sie einreisen (vgl. Parusel 2009:23). Sie muss sich bei einer Behörde, zum Beispiel Polizei, Bundesgrenzschutz oder Bürgerbüro, als asylsuchend melden ([Ankunft in Deutschland](#)). Durch die Behörde wird die asylsuchende minderjährige Person in Begleitung der Sorgeberechtigten in die nächstgelegene [Erstaufnahmeeinrichtung](#)⁵ verwiesen. In dieser Erstaufnahme erhält sie Nahrung, Unterkunft sowie medizinische Versorgung. Des Weiteren werden alle Personen registriert. Wenn die Person über 14 Jahre alt ist, werden Fingerabdrücke und Fotos gemacht (vgl. Parusel 2009:31). Mithilfe der Registrierung wird überprüft, ob in einem anderen EU-Land bereits ein Asylantrag gestellt wurde. Nach dem *Dubliner Vertrag* muss ein Flüchtling in das Land zurückgeschoben werden, in welchem er/sie bereits einen Asylantrag gestellt hat. Damit sollen doppelte Asylanträge in der EU verhindert werden. Ist dies nicht der Fall oder gibt es keinen Zurückschiebungsgrund, erhält die asylsuchende Person eine Aufenthaltsgestattung solange der Antrag läuft (vgl. Pro Asyl 2010[a]). Ab diesem Punkt des Verfahrens wird die asylsuchende Person auch als Person mit ungeklärtem Asylstatus zu bezeichnen. Ist die Person minderjährig und in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten, so wird sie in dieser Arbeit als *begleitete/s Kind oder Jugendliche/r mit ungeklärtem Asylstatus* bezeichnet.

Nach dieser Registrierung wird die begleitete minderjährige Person mit ungeklärtem Asylstatus (Asylsuchende) zusammen mit den Sorgeberechtigten in die [Zentrale Aufnahmestelle](#) (ZAST) des für sie festgelegten Bundeslandes verwiesen. In welches Bundesland die Person verwiesen wird, richtet sich in erster Linie nach dem Königssteiner Schlüssel⁶ (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[a]). Eine nachrangige Regelung ist, dass bestimmte Herkunftsländer, bestimmten Aufnahmestellen, zugewiesen

⁵ In Deutschland gibt es 22 Zentrale Aufnahmestellen (mit Außenstellen des BaMF). Dabei handelt es sich meist um abgezaunte, zum Teil bewachte Wohnkomplexe (zum Beispiel ehemalige Kasernen), in denen sich asylsuchende Menschen Schlafräume, Küchen und Bäder teilen (vgl. Weber 2011).

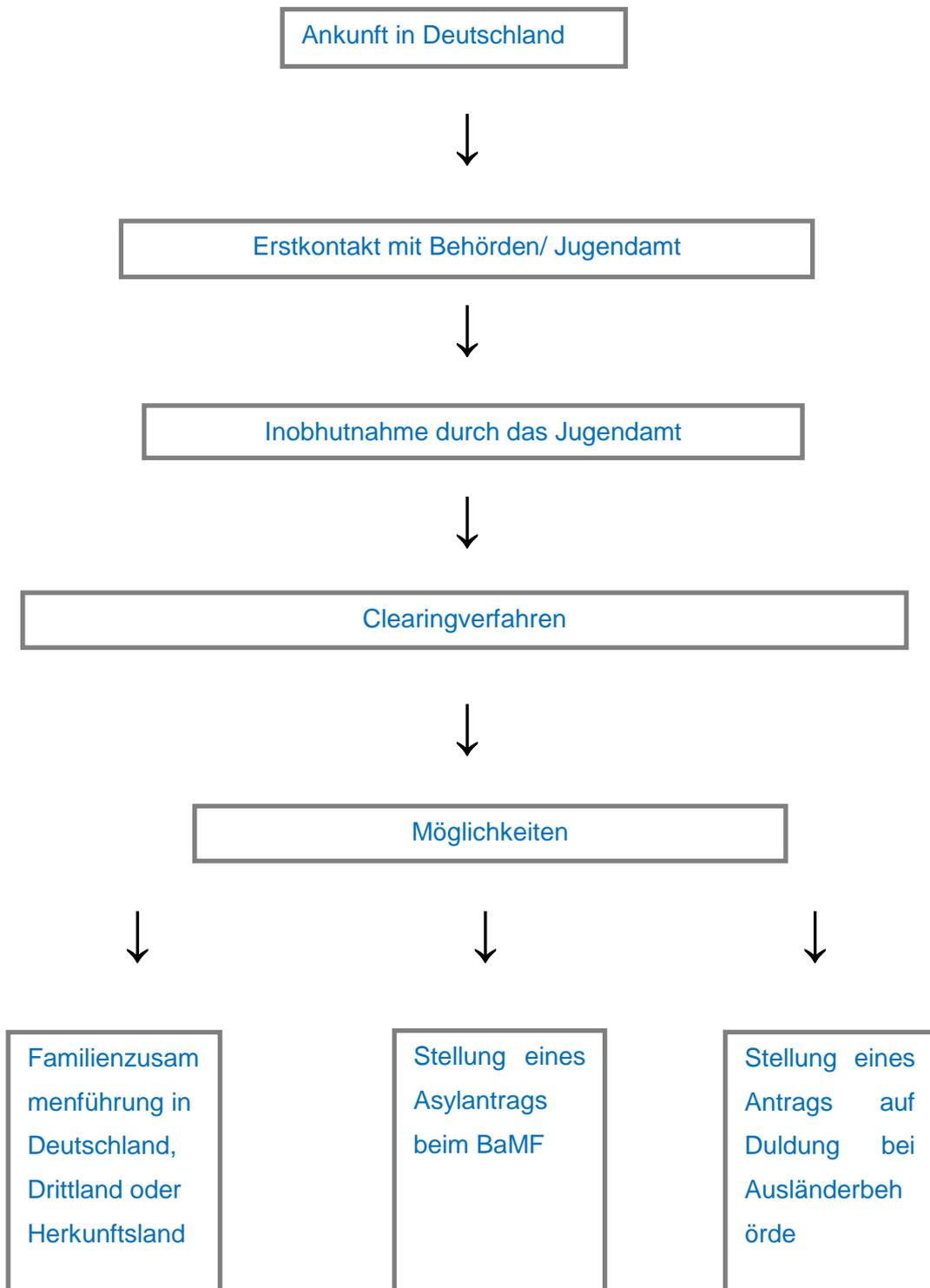
⁶ Der Königssteiner Schlüssel gewährt, dass die Asylsuchenden in die einzelnen Bundesländer quotengerecht nach Bevölkerungszahl und Steueraufkommen aufgeteilt werden. Sachsen-Anhalt hat eine Quote von 3%. Das bedeutet, das Bundesland muss 3% der Asylsuchenden Deutschlands aufnehmen. 2010 waren es 1.130 Menschen. Im Vergleich, Nordrhein-Westfalen muss 21,3% aufnehmen, für 2010 waren dies 10.156 Asylsuchende. (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 16f)

sind (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. 2009[a])⁷. Erst mit Erreichen dieser Aufnahmestelle wird der **Asylantrag** bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BaMF) gestellt. Für begleitete Kinder und Jugendliche gilt der Antrag, den die Eltern oder Sorgeberechtigten stellen. Ab einem Alter von 16 Jahren muss ein/e Jugendliche/r einen eigenständigen Antrag stellen (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen 2009 [b]). Nach Stellung des Asylantrags folgt eine **Anhörung** bei einer/einem Mitarbeiter/in des BaMF. In dieser muss die Person mit ungeklärtem Asylstatus ihre gesamte Fluchtgeschichte wahrheitsgemäß wiedergeben. Nach dieser Anhörung folgt die **Entscheidung** über den weiteren Aufenthalt der Person (vgl. Pro Asyl 2010 [b]). Diese kann unterschiedlich ausfallen.

- Eine Person mit ungeklärtem Asylstatus kann als **Asylberechtigte/r** nach Art. 16 des *Deutschen Grundgesetzes* anerkannt werden.
- Eine Person mit ungeklärtem Asylstatus kann als **Flüchtling** nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.
- Eine Person mit ungeklärtem Asylstatus erhält eine **Ablehnung mit Duldung** oder subsidiärer Schutz. Das bedeutet, diese Person wurde nicht als Asylberechtigte/r oder Flüchtling anerkannt, darf aber im Augenblick wegen drohender Gefahr im Herkunftsland nicht dorthin abgeschoben werden.
- Eine Person mit ungeklärtem Asylstatus erhält eine **Ablehnung** und muss Deutschland unverzüglich verlassen. Auf Verdacht, dass die Person nicht freiwillig ausreist, kann sie in Abschiebehäft genommen werden. (vgl. Parusel 2009: 63)

⁷ Sachsen-Anhalt ist unter anderem für Flüchtlinge aus Benin, Burkina Faso, Mali, Namibia und Niger zuständig (vgl. Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. v. 2009[b])

Grafik 2 Ablauf eines Asylantrags für unbegleitete minderjährige Personen



(Quelle: Parusel 2009: 22 ff. sowie B-UMF 2009)

Eine minderjährige unbegleitete Person sucht in Deutschland Asyl. Nach Ankunft in Deutschland kommt es meist zum Aufgreifen der Person durch die Polizei. Wenn die Person minderjährig ist oder scheint, wird diese der nächstgelegenen Jugendamtsstelle und der Ausländerbehörde übergeben. Es kommt zum so genannten **Erstkontakt**. Ist die Person minderjährig, das heißt unter 18 Jahren, wird diese **in Obhut** durch das Jugendamt genommen. Dies geschieht meist in Clearingstellen oder Clearinghäusern. Diese Einrichtungen sind kleine Wohngruppen von 10 bis 15 Plätzen. Die Clearingstellen sind zuständig für die Sicherung der Grundbedürfnisse der unbegleiteten asylsuchenden Personen. Die Aufenthaltsdauer in einer Clearingstelle ist unterschiedlich. Die Zeiträume variieren von ein paar Tagen bis zu drei Monaten (vgl. Parusel 2009: 29). Während dieses Aufenthalts kommt es zum **Clearingverfahren**. In diesem wird Schritt für Schritte die Situation der unbegleiteten Asylsuchenden untersucht. Die Fluchtgeschichte soll geklärt werden. Wenn bei der Einreise keine Papiere vorhanden waren, muss die Identität geklärt und/ oder eine Altersfeststellung durchgeführt werden. Dies ist von Bedeutung, da eine Person ab 16 Jahren laut des Asylverfahrensgesetzes § 12 verfahrensfähig ist und den Asylantrag ohne Vormund stellen könnte. Ist die asylsuchende Person jünger als 16 Jahre oder bedarf aus anderen Gründen eines Vormundes, wird dieser vom Familiengericht bestimmt. Anschließend werden Möglichkeiten des weiteren Verbleibs geprüft. Dabei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten (vgl. B-UMF 2009: 17f).

- Die Möglichkeit der **Familienzusammenführung** besteht, wenn der Aufenthaltsort der Sorgeberechtigten bekannt ist. Eine Familienzusammenführung ist z. B. in Deutschland möglich. Haben die Eltern oder ein/e Sorgeberechtigte/r einen Asylantrag in einem Drittland gestellt, dann kann die unbegleitete Person in diesem Drittland an die Eltern übergeben werden. Des Weiteren ist eine Familienzusammenführung auch im Herkunftsland möglich.
- Es kann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein **Antrag auf Asylberechtigung oder als Flüchtling** nach der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird von speziell geschulten Mitarbeiter/innen des BaMFs übernommen (vgl. BMFSFJ 2010[a]: 87).
- Es wird bei der Ausländerbehörde vor Ort ein **Antrag** auf nicht Abschiebung also **Duldung** gestellt.

Kommt es nicht zu einer Familienzusammenführung, werden die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen des Jugendamtes untergebracht. Dort verbleiben sie, bis es entweder zu einer freiwilligen Rückkehr kommt oder bis ihre Ausweisung entschieden ist bzw. sie bleiben dort, bis sie das 18. Lebensjahr erreichen und der Jugendhilfeanspruch erlischt.

Zu sagen ist, dass es relativ selten zu Ausweisungen von unbegleiteten Minderjährigen kommt. Dazu muss gewährleistet sein, dass im Herkunftsland der/die Minderjährige Betreuung erhält (vgl. Parusel 2009: 51). 2010 haben 1.948 unbegleitete minderjährige Personen (alle unbegleiteten Personen zwischen null und 18 Jahren) einen Asylantrag gestellt (vgl. Deutscher Bundestag 2011).

Die bereits genannten Asylstatus wie Asylberechtigte, Flüchtlinge oder Duldung werden im Folgenden detailliert beschrieben.

2.6 Asylstatus in Deutschland

Nach einigen allgemeinen Informationen über Asyl sowie Zahlen und Fakten werden die verschiedenen Asylstatus beschrieben. Diese Titel sind Begriffe aus der deutschen Flüchtlings- und Asylpolitik. Die verschiedenen Titel sind entscheidend für den Umgang und die Rechte der jeweilig flüchtenden Person. Diese Status beinhalten keine rechtlichen Unterschiede zwischen minderjährigen oder volljährigen Personen. Deswegen werden sie für beide Gruppen gemeinsam beschrieben.

2.6.1 Menschen mit ungeklärtem Asylstatus/ Asylsuchende

Asylsuchende sind Menschen, die aus ihrem Herkunftsland fliehen und einen sicheren Zufluchtsort in einem anderen Land, sprich Asyl, suchen (vgl. Amnesty International 2010[a]). Um in Deutschland Asyl gewährt zu bekommen, müssen sich die Asylsuchenden um Asyl bewerben. Eine Person gilt so lange als Mensch mit ungeklärtem Asylstatus, bis eine Entscheidung über ihren weiteren Verbleib getroffen wurde. Sie gelten damit als Asylberechtigte, werden als Flüchtling anerkannt oder erhalten eine Duldung bzw. eine Ablehnung. Laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde in Deutschland im Jahr 2010 über die Asylanträge⁸ von 48.187 Menschen entschieden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 49). Andere Begriffe, die diesen Status beschreiben, sind: asylsuchende Menschen und Asylgestattete.

⁸Von diesen Asylanträgen waren 41.332 Erstanträge und 7.257 Folgeanträge. Bei 10.537 asylsuchenden Menschen kam es zu keiner Entscheidung (vgl. BaMF 2011[b]: 49). Entweder wurden diese Personen nach dem Dubliner Abkommen in ein anderes EU- Land ausgewiesen, sie sind untergetaucht oder freiwillig zurückgekehrt (vgl. BMFSFJ 2010[a]: 97)

2.6.2 Asylberechtigte

Menschen, die aufgrund ihrer politischen Einstellung aus ihrem Heimatland fliehen müssen, werden nach Artikel 16 a Grundgesetz (GG) als Asylberechtigte anerkannt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 1999). Asylberechtigte, wie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, haben in Deutschland weitgehend gleiche Rechte (vgl. § 2 (1) AsylVfG). Sie können unter bestimmten Bedingungen, wie zum Beispiel nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland, einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. § 61 AsylVfG). Sie können sich im Gegensatz zu Menschen mit ungeklärtem Asylstatus oder mit Abschiebeverbot uneingeschränkt in Deutschland bewegen und unterliegen somit nicht der Residenzpflicht. 2010 wurden 643 Menschen als Asylberechtigte in Deutschland anerkannt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 49).

2.6.3 Flüchtling

Den Titel Flüchtling bekommen alle Personen mit ungeklärtem Asylstatus, welche nach der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtling anerkannt werden. Wenn ein Land eine Person aufgrund ihrer Hautfarbe, Ethnie, Nationalität, religiöser Ausrichtung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Einstellung verfolgt, hat diese Person das Recht, Asyl in einem anderen Land zu suchen und als Flüchtling anerkannt zu werden. Das Recht ist in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Artikel 1A Abs. 2 festgehalten (vgl. UNHCR 2004).

Die Bezeichnung Flüchtling ist in Deutschland ein rechtlicher Aufenthaltsstatus. Durch die Stellung eines Asylantrags und dessen Genehmigung wird eine Asylsuchende zum anerkannten Flüchtling (vgl. §3 AsylVfG). Anerkannten Flüchtlingen wird nach §25 (2) AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis ausgesprochen. Durch weitere Anträge kann die Aufenthaltsgenehmigung verlängert werden (vgl. §26 Aufenthaltsgesetz).

Häufig nahm ich wahr, dass in den Medien von Flüchtlingen gesprochen wurde. Juristisch gesehen sind alle Menschen, die sich auf der Flucht befinden, Asylsuchende. Erst durch die Anerkennung ihres Asylantrages werden sie juristisch zu Flüchtlingen (pro Asyl 2010 [d]).

2010 wurden, von den 48.187 Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, 7.061 Menschen den Flüchtlingsschutz gewährt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 49).

2.6.4 Menschen mit Ablehnung mit Duldung

Eine weitere mögliche Entscheidung über eine Person mit ungeklärtem Asylstatus ist die Ablehnung mit Abschiebeverbot, auch subsidiärer Schutz genannt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: 2011 [c]). Das bedeutet, die Person wird nicht als Flüchtling oder Asylberechtigte anerkannt. Aber wegen z. B. Gefahr für das eigene Leben im Herkunftsland, Krankheit und/ oder Schwangerschaft⁹ kann sie nicht ausgewiesen werden. Es wird eine Duldung erteilt. Diese Duldung erlaubt der Personen mit ungeklärtem Asylstatus nach § 60 a (1) des Aufenthaltsgesetzes einen legalen Aufenthalt für durchschnittlich sechs Monate in Deutschland. Diese Personengruppe hat nicht die gleichen Rechte wie Flüchtlinge und Asylberechtigte. Für sie gilt die Residenzpflicht. Das heißt, die geduldete Person bekommt einen Landkreis zugewiesen, in welchem sie sich aufhalten darf. Egal für welchen Zeitraum und aus welchen Gründen, um den Landkreis verlassen zu dürfen, muss ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden (vgl. § 56 Asylverfahrensgesetz). Geduldete Menschen dürfen nur unter Zustimmung der Ausländerbehörde einer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung beginnen (vgl. Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. 2006).

2010 wurde gegenüber 2.691 Menschen ein Abschiebeverbot (Duldung) ausgesprochen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 49).

2.6.5 Menschen mit Ablehnung des Antrags

Erhält eine Person eine Ablehnung auf den Asylantrag, bedeutet dies, dass sie aus Deutschland ausreisen muss (vgl. § 50 AufenthG). Die Ausweisung ist die Aufforderung in einer bestimmten Zeit Deutschland zu verlassen. Nach dem AufenthG § 59 ist dafür eine Frist zwischen sieben und 30 Tagen vorgesehen. Wenn dieser Ausweisung nicht nachgekommen wird, folgt die Abschiebung. Dafür können Personen auch inhaftiert werden (vgl. § 62 AufenthG).

2010 erhielten 56,6 % der 48.187 Menschen, die einen Asylantrag in Deutschland gestellt hatten ergo 27.255 Menschen, eine Ablehnung auf ihren gestellten Asylantrag (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011[b]: 49).

⁹ Siehe dazu: Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen. Einer ausreisepflichtigen Schwangeren wurde wegen Gefahr für ihr Leben und das des ungeborenen Kindes ein Abschiebeverbot bis 8 Wochen nach der Geburt erteilt (vgl. Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, 2008).

2.6.6 Menschen ohne Papiere

Neben den genannten Möglichkeiten sich in Deutschland aufzuhalten, gibt es auch Menschen, welche sich der behördlichen Registrierung entziehen. Diese werden häufig als Illegale bezeichnet. Weil Menschen ohne Papiere sich ihrer Registrierung entziehen, kann ihr Aufenthalt auch nicht als rechtlicher Status bezeichnet werden. Es gibt unterschiedliche Gründe als Mensch ohne Papiere in Deutschland zu leben. Eine Möglichkeit ist, dass die Einreise der Personen unbemerkt geschah. Eine andere ist, dass das Untertauchen während der Entscheidung über den Asylantrag geschah oder um einer drohenden Abschiebung zu entgehen (vgl. pro Asyl 2010[c]). In Deutschland nicht behördlich gemeldet zu sein, gilt als Straftat. Wenn diese Person erfasst wird, droht ihr die Abschiebung (vgl. § 34 AsylVfG).

Um nicht behördlich aufzufallen, können Menschen ohne Papiere ihre Rechte nicht in Anspruch nehmen. Darüber hinaus existiert eine Übermittlungspflicht der öffentlichen Stellen (zum Beispiel Jugendämter, öffentliche Krankenhäuser) an die Ausländerbehörde bei Verdacht, dass sich ein Mensch ohne Papiere im Bundesgebiet aufhält (vgl. § 87 AufenthG). Wie viele Menschen ohne Papiere derzeit in Deutschland leben, ist nicht genau bekannt, es existieren jedoch verschiedene Schätzungen. Die Zahlen schwanken dabei zwischen 500.000 und 1,5 Millionen Menschen ohne Papiere (vgl. Pro Asyl 2010[c]).

Die im zweiten Kapitel vorgestellten Hintergrundinformationen zum deutschen Asylrecht und der verschiedenen Staus dienen nun als Grundlage der Definition der Zielgruppe im folgenden dritten Kapitel.

3. Zielgruppe dieser Arbeit

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, gibt es verschiedene Asylstatus. Für diese Arbeit sollen zwei der Status in Bezug auf minderjährige Personen entscheidend sein. Diese werden in 3.1. definiert. Anschließend wird Hintergrundwissen zur Lebenssituation der Zielgruppe in Deutschland dargestellt. Zuletzt werden Argumente genannt, die für und gegen den Schulbesuch sprechen.

3.1 Definition der Zielgruppe

Die Zielgruppe(n) dieser Arbeit sind begleitete Kinder und Jugendliche mit einer Duldung sowie begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus.

Begleitet meint, dass die Kinder und Jugendlichen in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten in Deutschland ankommen.

Eine Zielgruppe dieser Arbeit sind begleitete Kinder und Jugendliche mit Duldung. Duldung bedeutet, dass der Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, die Person jedoch nicht in das Herkunftsland abgeschoben werden kann, weil dort Gefahr für ihr Leben droht. Personen bzw. Kinder und Jugendliche mit dem Status der Duldung bekommen für die Zeit eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, bis davon ausgegangen wird, dass die akute Gefahr für ihr Leben in ihrem Herkunftsland vorüber ist. Wird die Gefahr als beendet betrachtet, so wird die geduldete Person in ihr Herkunftsland ausgewiesen. Dabei ist es möglich, dass die geduldete Kinder und Jugendliche über Jahre mit dem Status der Duldung in Deutschland leben.

Die zweite Zielgruppe dieser Arbeit sind begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus. Diese werden auch als Asylsuchende beschrieben. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus warten auf die Entscheidung über ihren Asylantrag. Im Falle dieser Arbeit sind es minderjährige Personen, die auf diese Entscheidung warten. Bis zum Erhalt des Entscheides haben sie einen ungeklärten Asylstatus.

Kinder und Jugendliche mit anderen Asylstatus, z. B. jene, die als Flüchtlinge oder Asylberechtigte anerkannt waren, unterlagen auch vor Rücknahme der Vorbehalte der Schulpflicht und waren Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit in dieser Hinsicht gleichgestellt (vgl. Harmening 2005: 7).

Diese Arbeit wird sich deshalb auf die beiden Gruppen der begleiteten Kinder und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus und begleiteten Kinder und Jugendlichen mit Duldung beziehen, weil ihr Zugang zur schulischen Bildung in Deutschland vor Rücknahme der Vorbehalte besonders eingeschränkt war. Es gilt jetzt zu überprüfen, inwieweit sich dies nach Rücknahme der Vorbehalte geändert hat.

Die Situation für *unbegleitete* Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus bzw. Duldung und ihr Recht auf schulische Bildung kann im Rahmen dieser Bachelorarbeit nicht bearbeitet werden. *Unbegleitet* meint, dass die Kinder und Jugendlichen ohne ihre Erziehungsberechtigten in Deutschland ankommen. Sie befinden sich daher, wie Grafik 2 zeigt, in einem ganz anderen Ablauf als die Zielgruppe dieser Arbeit. Die in den Schulgesetzen beschriebene Instanz der ZAST existiert für diese Gruppe nicht. Dazu

kommt, dass Clearingstellen eigene Vereinbarungen mit den zuständigen Schulämtern über den Schulbesuch dieser Kinder und Jugendliche treffen (vgl. Parusel 2009: 33). Die zum Teil unklaren Schulgesetze und Sonderregelungen lassen eine zusätzliche Analyse zu der oben genannten Zielgruppe im Rahmen dieser Arbeit nicht zu.

Diese Arbeit wird daher ausschließlich die Situation von *begleiteten* Kindern und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung untersuchen. Im weiteren Verlauf wird daher überwiegend auf das Wort *begleitete* verzichtet.

Im Folgenden wird die Lebenssituation der Zielgruppe sowie Chancen und Risiken genannt, die ein Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung bzw. mit Fluchterfahrung mit sich bringen kann.

3.2 Wohn- und Lebenssituation der Zielgruppe

Die Wohn- und Lebenssituation von Kindern oder Jugendlichen und ihren Eltern mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung wird in der Literatur folgendermaßen beschrieben.

Untergebracht sind die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien in Gemeinschaftsunterkünften¹⁰. Wie bereits kurz erwähnt, sind diese umzäunte und überwachte Gebäude. Häufig handelt es sich um ehemalige Kasernengebäude. Das Hauptanliegen dieser Unterkünfte ist, so viele Menschen wie möglich unterzubringen. Demzufolge sind die Gebäude nur in seltenen Fällen auf die Bedürfnisse von Familien angepasst (vgl. Weiss 2009:63). Die Unterkünfte befinden sich häufig am Rande von Gemeinden, fernab vom Stadtzentrum, meist mit schlechten Verkehrsanbindungen (vgl. Angenendt 2000:64). Je nach Bundesland stehen einer Person vier bis sechs Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung. Deshalb müssen sich meist mehrere Personen ein Zimmer teilen. Es kann dabei vorkommen, dass sich mehrere Familien ein Zimmer teilen müssen¹¹. Aus diesen Gründen gibt es kaum Rückzugsmöglichkeiten und wenig Platz für Privatsphäre (vgl. Peter 2001:36). Der Alltag ist vom Warten auf Behördengänge und die Entscheidung über den Asylantrag bestimmt (vgl. Koller 2012).

Die Möglichkeit eine Schule zu besuchen kann für diese Gruppe, in verschiedener Hinsicht förderlich oder hinderlich sein.

¹⁰ Wie die Unterbringung gehandhabt wird (Größe, Ausstattung, Versorgung) ist in jedem Bundesland unterschiedlich (vgl. Weber 2011:16).

¹¹ Zum Beispiel ist es im FlüAG § 6 des Landes Baden-Württemberg gesetzlich festgeschrieben, dass einer asylsuchenden Person eine Fläche von 4,5qm zum Wohnen zur Verfügung steht (vgl. Juris GmbH 2004).

3.3 Vorteile und Nachteile eines Schulbesuchs für die Zielgruppe

Laut UN-KRK haben Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Status das Recht auf schulische Bildung bzw. dürfen in diesem nicht aufgrund ihres Status diskriminiert werden. Deutschland setzte diese Vorgaben der UN-KRK mit seinen Vorbehalten außer Kraft und diskriminierte Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung in ihrem Recht auf schulische Bildung. Diese Arbeit untersucht, inwieweit sich dies nach Rücknahme der Vorbehalte im Jahre 2010 geändert hat. Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit zu bewerten, ob ein Schulbesuch gut oder schlecht für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung ist. Der Vollständigkeit halber, für ein tieferes Verständnis der Thematik und um darzustellen, mit welchen Argumenten sich z. B. die Bundesländer gegen und die NGOs für einen Schulbesuch aussprechen, werden an dieser Stelle Argumente, die sich für den Schulbesuch aussprechen und Argumente, die sich gegen einen Schulbesuch aussprechen, genannt.

3.3.1 Vorteile eines Schulbesuches

Bis auf eventuelle Benutzungszeiten von Gemeinschaftsräumen (z. B. Duschräume) und Essenausgaben (z. B. Kantinenzeiten) sind Personen, die in Wohnunterkünften leben, kaum an bestimmte Zeitfenster gebunden (vgl. Weber 2011: 5). Sie dürfen auch nicht arbeiten gehen. So ist ihre Zeit oftmals vom Warten bestimmt. Der Schulbesuch kann Kindern und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung einen strukturierten Tagesablauf und Routine geben. Diese vermitteln Normalität und Sicherheit. Das kann ihnen bei der Verarbeitung von Fluchterfahrungen helfen und sie vom Warten auf die Entscheidung des Asylantrags ablenken (vgl. Möller/Adam 2009: 90).

Viele Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung haben vor ihrer Flucht eine Schule in ihrem Heimatland besucht. Im Vergleich zu all dem Neuen in Deutschland, wie Kultur, Normen oder Sprache, kann der Besuch einer Schule etwas Vertrautes darstellen (vgl. Peter 2001: 41). Ebenfalls förderlich ist, dass die Schule als erste Integrationsmöglichkeit gesehen werden kann. Wenn dem Asylantrag stattgegeben wird und die Kinder und Jugendlichen für längere Zeit einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel erhalten, sind dank des Schulbesuches, schon erste Integrationsschritte getan. Auch zu beachten ist, dass Kinder und Jugendlichen so viel intensiver Deutsch lernen können, als in der Zentralen Aufnahmestelle, denn in einer Schule ist die Kommunikationssprache Deutsch (vgl. Treber 2009: 75).

Ein weiterer Grund der Zielgruppe den Schulbesuch schnellst möglich zu ermöglichen ist, dass diese Kinder und Jugendliche die Möglichkeit bekommen, Kinder bzw. Jugendliche zu sein. Durch die häufig bessere Sprachkompetenz im Gegensatz zu ihren Eltern,

werden Kinder und Jugendliche oft als Dolmetscher/innen bei Behördengängen oder Arztbesuchen eingesetzt. Die Kinder und Jugendlichen sind durch die Übersetzung allen Informationen ausgesetzt. Wenn Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung die Schule besuchen, können sie in dieser Zeit Kind sein. Sie werden in der Institution Schule als Kind gesehen und können in der Zeit nicht als Dolmetscher/innen wahrgenommen werden (vgl. Rupprecht 2009: 248). Aus kindheitswissenschaftlicher Perspektive könnte man Rupprecht widersprechen. Die sprachlichen Kompetenzen können auch als Chance für das Kind oder die Jugendliche gesehen werden. Die Unterstützung und Hilfe gegenüber ihrer Eltern kann ihr Selbstbewusstsein stärken (vgl. Treber 2009: 75).

Ein weiterer Grund für den Besuch einer Schule ist, dass trotz eines kurzen Aufenthalts in Deutschland, die Bildung nicht vergeblich ist. Die Erfahrungen, welche die Kinder und Jugendliche in der Zeit in Deutschland machen konnten, kann für sie in ihrem Herkunftsland von großem Nutzen sein. Allein das Sprechen einer weiteren Sprache ist in einer globalisierten Welt von großem Vorteil (vgl. Möller, Adam 2009: 83).

Nach dieser Auflistung verschiedenster Gründe, die für einen Schulbesuch sprechen, muss sich die Frage gestellt werden, warum einige Bundesländer Nachteile sehen, die ein Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und Duldung mit sich bringt. Diese Argumente gegen den Schulbesuch sollen im nächsten Abschnitt beschrieben werden.

3.3.2 Nachteile eines Schulbesuchs für die Zielgruppe

In diesem Abschnitt werden Argumente genannt, die gegen den Schulbesuch der Zielgruppe sprechen. Oftmals werden sie als Begründungen angeführt, mit denen einzelne Länderregierungen den Ausschluss der Zielgruppe von der Schule rechtfertigen. Ein Argument gegen die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung ist die Vermeidung eines Schulwechsels nach Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST). Die Kinder und Jugendlichen werden mit ihren Familien nach Verlassen der ZAST, einer Gemeinde des Bundeslandes zugewiesen. Somit ist auch ein Schulwechsel unumgänglich. Damit sich Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und Duldung nicht noch einmal neu eingewöhnen und sich wieder neue Freunde suchen müssen, sollen sie erst nach Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle die Schule besuchen (vgl. Harmening 2005: 11)

Ein weiterer Gedanke ist, dass wie in Kapitel 3.2 beschrieben, die Zentralen Aufnahmestellen oftmals wenig Rückzugsmöglichkeiten bieten. Kinder und Jugendliche können sich deshalb nicht in Ruhe auf ihren Unterricht vorbereiten und keine

Hausaufgaben erledigen. Dies kann negative Folgen für den Schulerfolg mit sich bringen, welche vermieden werden sollen (vgl. Treber 2009:76).

Weiterführend sollen sich Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und Duldung erst einmal an die neue Situation in Deutschland gewöhnen, bevor sie eine Schule besuchen. Damit könnten erste Sprachbarrieren verringert sowie Konflikte im Schulalltag vermieden werden (vgl. Angenendt 2000:70f).

Im Allgemeinen befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einer schwierigen Situation. Erfahrungen während der Flucht, sowie die neue Lebenssituation und das Warten auf die Entscheidung über den Asylantrag können große Herausforderungen für sie bedeuten. Ein zusätzlicher Schulbesuch wäre eine zusätzliche Belastung (vgl. Angenendt 2000:72). Neben den Schutzgedanken existieren noch wirtschaftliche Argumente gegen eine uneingeschränkte Schulpflicht in Deutschland. Wie beschrieben, befinden sich viele Zentrale Aufnahmeeinrichtungen am Rande von Gemeinden und damit oft weit entfernt von Schulen (vgl. Weiss 2009:63). Weiterhin existiert eine Residenzpflicht¹² für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und Duldung. Es kann vorkommen, dass sich in der Nähe der Zentralen Aufnahmestelle Schulen befinden, welche einem anderen Landkreis angehören. Die Kinder und Jugendlichen können diese näher gelegene Schule nicht besuchen, da sie den zugewiesenen Landkreis wegen der Residenzpflicht nicht verlassen dürfen¹³ (vgl. Weiss 2009: 67). Die Schulwege können also durchaus sehr weit sein und müssten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Bei bestehender Schulpflicht müsste der Landkreis die für den Schulweg entstehenden Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel tragen, in Sachsen- Anhalt regelt dies § 71 des SchulG LSA (vgl. Land Sachsen- Anhalt 2009). Diese Ausgaben brächten zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich.

Des Weiteren wird von den Bundesländern der hohe organisatorische, wie auch verwaltungstechnische Aufwand genannt (vgl. Harmening 2005:11). Es lohne sich nicht, eine passende Schule zu finden und die Aufnahme zu organisieren, wenn das Kind bzw. die / der Jugendliche eventuell bald ausgewiesen wird.

Treber nennt als weiteren Grund, dass die Zielgruppe für Deutschland keinen Nutzen hat. Eine Beschulung und die damit entstehenden Kosten würden sich weder für das Kind/die Jugendliche noch für das Bundesland lohnen (vgl. Treber 2009:79).

¹² Asylsuchende und geduldete Menschen unterliegen der Residenzpflicht, das heißt sie dürfen nur auf Antrag die Gemeinde oder ihren festgeschriebenen Umkreis verlassen (vgl. AsylVfG §56).

¹³ Ein Beispiel ist die Zentrale Aufnahmestelle Horst/Nostorf (Mecklenburg-Vorpommern). Die nächste Schule in dem Landkreis befindet sich in Gresse. Der Entfernung beträgt 13,7 km. Die lediglich fünf km entfernte Schule in Lauenburg darf wegen der Residenzpflicht nicht besucht werden.

Die Zielgruppe, ihre Lebenssituation sowie mögliche Chancen und Risiken, die ein Schulbesuch für sie mit sich bringen kann, wurden in diesem 3. Kapitel beschrieben. Dies sollte einem tieferen Verständnis der Thematik dienen und Einblicke in die Kontroversen geben, welche um diese Zielgruppe geführt werden.

Im folgenden 4. Kapitel wird untersucht, ob begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus bzw. Duldung ein Recht auf Zugang zur schulischen Bildung in Deutschland haben.

4. Hat die gewählte Zielgruppe das Recht auf einen Schulbesuch in Deutschland?

In den vergangenen Kapiteln wurden Hintergrundinformationen dargestellt, die für das Verständnis der weiteren Kapitel relevant sind. An dieser Stelle beginnt die eigentliche Analyse der These dieser Arbeit. Die These lautet:

Das deutsche Schulsystem und die geltenden Regelungen der Schulpflicht diskriminieren begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung hinsichtlich ihres Zugangs zur Schulbildung. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung) der UN-Kinderrechtskonvention.

In diesem 4. Kapitel wird zuerst untersucht, ob die Zielgruppe laut UN-KRK das Recht auf Schule hat. Anschließend wird dargestellt, welche Bedeutung die Vorbehalte Deutschlands gegen die UN-KRK in Bezug auf das Recht der Zielgruppe auf Schule hatten. Folgend wird die Bedeutung der Rücknahme der Vorbehalte erläutert. Danach wird zwischen Schulrecht und Schulpflicht unterschieden. Abschließend wird erläutert, warum, in Anbetracht der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen in Deutschland, nur die Schulpflicht der Zielgruppe ihr Recht auf Schule garantieren kann. Diese Auslegung der Gesetze ist Grundlage für die Analyse der Regelungen der Schulpflicht der Bundesländer im 5. Kapitel.

4.1 Entscheidende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für die Zielgruppe

Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention gelten für alle Kinder¹⁴ in gleichem Maße (vgl. Liebel 2007: 42). Für die These dieser Arbeit sind vor allem drei Artikel der UN-KRK relevant. Diese sind:

- Artikel 2 – Diskriminierungsverbot;
- Artikel 22 – Flüchtlingskinder;
- Artikel 28 – Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung;

Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass kein Kind aufgrund seiner Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft oder sonstigen Status (beinhaltet den Asylstatus) etc. diskriminiert¹⁵ werden darf. Für meine Zielgruppe und ihr Recht auf Schule bedeutet dies, dass man ihnen aufgrund ihres Status den

¹⁴ Als Kind bezeichnet die UN-KRK alle Menschen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres (vgl. BMFSFJ 2012: 12).

¹⁵ Diskriminierung ist die Benachteiligung einer Person/Gruppe, welche aufgrund der oben genannten Merkmale entsteht (Vgl. Amnesty International 2010[b]).

Schulbesuch nicht vorenthalten darf. Eine Andersbehandlung aufgrund des Asylstatus ist unzulässig!

Das Recht auf schulische Bildung (Artikel 28 UN-KRK) soll jedem Kind die Möglichkeit geben, eine Schule zu besuchen (vgl. Art. 28 [1] UN-KRK). Des Weiteren wird eine verpflichtende und kostenfreie Grundschule für alle Kinder gefordert, sowie die Möglichkeit, weiterführende und berufsbildende Schulen zu besuchen. Es sollen außerdem geeignete Maßnahmen, wie z. B. finanzielle Unterstützung bei Bedürftigkeit, getroffen werden, damit Kinder dieses Recht auf Bildung wahrnehmen können (vgl. Art. 28 [1] UN-KRK). In diesem Artikel sind keinerlei Kriterien festgeschrieben, wer die Schule besuchen darf und wer nicht. Es ergibt sich aus diesem Recht in Verbindung mit Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention, dass alle Kinder ein Recht auf schulische Bildung besitzen. Für die gewählte Zielgruppe gilt dieser Artikel 28 ebenfalls. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung haben laut UN-KRK ein Recht auf schulische Bildung.

Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention gilt für eine bestimmte Gruppe, nämlich für Kinder und Jugendliche auf und nach der Flucht. Die UN-KRK geht davon aus, dass die Umstände ihrer Flucht, besondere Bedürfnisse für diese Gruppe mit sich bringen. Ihnen soll daher besondere Unterstützung zukommen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können (vgl. Rupprecht 2009: 246). Die Zielgruppe dieser Arbeit fällt in der Regel unter den Artikel 22 der UN-KRK. Damit hätte sie nicht nur das Recht auf Zugang zu schulischer Bildung sondern darüber hinaus muss in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass sie dieses Recht wahrnehmen können (vgl. BMFSFJ 2012: 18).

Aus diesen drei Artikeln der UN-KRK lässt sich schlussfolgern, Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus sowie Duldung haben das Recht auf Zugang zu schulischer Bildung. Hinzu kommt, dass für diese Gruppe in der Regel § 22 der UN-KRK gilt. Ihnen stehen damit nicht nur dieselben Rechte, wie Kindern und Jugendlichen die schon seit Längerem die Staatsbürgerschaft eines Landes haben, zu. Sie müssen auch besonders dabei unterstützt werden, ihre Rechte in Anspruch nehmen zu können.

Wie bereits erwähnt, existierte die UN-KRK in Deutschland sehr lange unter bestimmten Vorbehalten. Wie sich dies auf die in dieser Arbeit relevanten Kinderrechte auswirkt, wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

4.2 Die Vorbehalte Deutschlands gegenüber der UN-KRK und Konsequenzen aus deren Rücknahme

In Abschnitt 4.1 wurde deutlich, dass nach der UN-KRK allen Kindern die gleichen Rechte zustehen. Kinder aufgrund ihres Asylstatus in ihrem Recht auf Zugang zur schulischen Bildung zu diskriminieren, ist unzulässig. Dieser Abschnitt untersucht, warum es Deutschland bis zur Rücknahme der Vorbehalte im Juli 2010 dennoch möglich war, Kindern mit ungeklärtem Asylstatus bzw. Duldung eine gesonderte Rechtslage in Bezug auf den Zugang zur schulischen Bildung zu schaffen.

Wie in der Einleitung erwähnt, unterschrieb die deutsche Bundesregierung die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1990. Nach Ratifizierungs- und Anerkennungsprozessen trat sie am 05. April 1992 in Kraft (vgl. BMFSFJ 2012: 3). Die damalige Bundesregierung ratifizierte die Konvention jedoch unter Vorbehalten. Möglich machte dies der Artikel 51 der UN-KRK: „Das Ratifizieren der Kinderrechtskonvention unter Vorbehalten“. So trat die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland mit fünf Vorbehalten in Kraft (vgl. BMFSFJ 2012: 87).

- (1) Die UN-Kinderrechtskonvention sollte innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finden. Laut Bundesregierung waren alle wichtigen Rechte der UN-Kinderrechtskonvention bereits in den deutschen Gesetzen verankert.
- (2) Artikel 18 „Verantwortung für das Kindeswohl“ sollte keine grundlegenden Auswirkungen auf das deutsche Elternrecht haben. Besonders Sorgerechtsstreitigkeiten sollten ausschließlich nach deutschem Recht geregelt werden.
- (3) Der Vorbehalt gegen Artikel 40 „Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren“ hebelte in der KRK festgelegte Details im Umgang mit jugendlichen Straftäter/innen aus.
- (4) Der Vierte betraf den Artikel 22 und die Asyl- und Flüchtlingspolitik in Deutschland. Auf diesen Vorbehalt wird im Folgenden genauer eingegangen werden.
- (5) Der fünfte Vorbehalt bezog sich auf Artikel 38 „Schutz bei bewaffneten Konflikten, Einziehung zu den Streitkräften“. Deutschland behielt sich vor, das in der KRK festgelegte Mindestalter zur Einziehung von Kindern und deren Teilnahme an Feindseligkeiten nicht anzuerkennen. Positiv dazu ist zu sagen, dass die Deutsche Gesetzgebung Personen erst ab 18 Jahren einzieht. Nach der UN-KRK wäre dies schon ab einem Alter von 15 Jahren zulässig.

Für diese Arbeit ist der vierte Vorbehalt von Bedeutung, der sich auf die bundesdeutschen Asyl- und Flüchtlingsgesetze bezieht. Die UN-KRK sieht vor, dass alle Kinder auf dem

Territorium eines Staates, die in der KRK enthaltenen Rechte ohne Unterschied, also im gleichen Maße, zustehen. Wenn Deutschland die UN-KRK ohne Vorbehalte akzeptiert hätte, so müsste jedes Kind unabhängig von seiner Herkunft oder seines Status vor den deutschen Gesetzen gleichwertig behandelt werden (vgl. Artikel 2 – UN KRK).

Der vierte Vorbehalt sieht aber vor, dass das Übereinkommen nicht für die bestehenden Flüchtlings- und Asylgesetze der Bundesrepublik Deutschland gilt. Eine Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern sollte legitim bleiben (vgl. BMFSFJ 2012: 88). Die deutsche Gesetzgebung sollte weiterhin zwischen Kindern mit deutscher Staatsbürgerschaft innerhalb Deutschlands und Kindern ohne deutscher Staatsbürgerschaft innerhalb Deutschlands unterscheiden können. Der Vorbehalt legitimierte somit, asylsuchenden Kindern und Jugendlichen nicht die gleichen Rechte, wie Kindern und Jugendlichen, die sich mit der deutschen Staatsbürgerschaft innerhalb Deutschlands aufhielten, zu gewähren (vgl. Krappmann, 2009: 267). Im Bereich der Schulpolitik bedeutete dies, dass Kindern und Jugendlichen mit ungeklärten Aufenthaltsstatus oder Duldung der Schulbesuch in einigen Bundesländern verweigert wurde.

Am 15. Juli 2010 wurde dieser vierte Vorbehalt zusammen mit den anderen Vorbehalten zurückgenommen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist nun in allen Bereichen vollständig gültig. Allen Kindern im deutschen Staatsgebiet stehen die in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte nun im gleichen Maße zu. Es darf kein Unterschied z. B. aufgrund eines Aufenthaltsstatus gemacht werden. Kein Kind darf diskriminiert werden (vgl. Art 2 UN-KRK) und alle Kinder haben im selben Maße Recht auf schulische Bildung (vgl. Art 28 UN-KRK).

Die Rücknahme der Vorbehalte sollte nun zu umfangreichen und grundlegenden gesetzlichen Änderungen auch im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik und zu einem Ende der Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder Duldung führen. Paradoxerweise geht aus der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 05.05.2010 hervor, dass die Bundesregierung keine gesetzlichen Änderungen vorsieht oder plant. Laut Auffassung der Bundesregierung müssten diese von den Bundesländern gemacht werden (vgl. Deutscher Bundestag 2010: 3747), schließlich sind sie für die Ausführung der Asylgesetze zuständig (vgl. BMFSFJ 2010[a]: 86).

Schlussfolgerung

Nach vollständiger Rücknahme der Vorbehalte ist die UN-Kinderrechtskonvention in vollem Umfang in Deutschland gültig. Damit gelten die oben genannten Artikel auch für

Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus sowie Duldung in Deutschland.
Daraus folgt:

- Die Zielgruppe darf nicht aufgrund ihres Status diskriminiert werden (vgl. Artikel 2 UN-KRK)!
- Die Zielgruppe hat das Recht auf schulische Bildung (vgl. Art. 28 UN-KRK)!
- Der Zielgruppe steht besondere Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu (Art. 22 UN-KRK)!

Nachdem festgestellt wurde, dass die gewählte Zielgruppe ein Recht auf Schulbesuch besitzt, stellt sich die Frage, wie sich der Zugang zu diesem Recht für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus sowie Duldung darstellt. Dazu soll im nächsten Kapitel die Schulpflicht sowie das Schulbesuchsrecht untersucht werden.

4.3 Wie kommt die gewählte Zielgruppe zu ihrem Recht? Das Recht auf schulische Bildung- Schulpflicht vs. Schulbesuchsrecht

Die UN-Kinderrechtskonvention legt in Artikel 28 fest, dass jedes Kind ein Recht auf Bildung besitzt. In den Unterpunkten wird beschrieben, dass Grundbildung sowie weiterführende und Berufsbildung verpflichtend und kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Es müssen außerdem geeignete Maßnahmen, z. B. finanzielle Unterstützung bei Bedürftigkeit, getroffen werden, damit Kinder ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können (vgl. UN-KRK Art.28 [1]).

Die Bundesrepublik Deutschland gibt an, dass alle Kinder in der BRD das Recht auf schulische Bildung haben (vgl. BMFSFJ 2010[b]:49). Auf den ersten Blick stimmt diese Aussage. Ausnahmslos alle Kinder haben bis zu ihrem 18. Lebensjahr das *Schulbesuchsrecht*. Meiner Meinung nach reicht das Schulbesuchsrecht nicht aus, um die in Artikel 28 [1] geforderten Kriterien zu erfüllen. Mit Artikel 4 der UN-KRK (Verwirklichung der Kindesrechte) verpflichten sich die Staaten geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu treffen. Für die Zielgruppe dieser Arbeit gilt das durch den Artikel 22 sogar in besonderem Maße. Eine Verletzung der Rechte liegt also auch dann vor, wenn Maßnahmen, die notwendig sind, damit das Rechtssubjekt seine Rechte wahrnehmen kann, unterlassen werden. Es reicht also nicht aus, der Zielgruppe lediglich das Recht auf Schule zu geben. Es müssen auch geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit diese ihr Recht wahrnehmen können (vgl. Artikel 4; 22 und 28 UN-KRK).

Im Folgenden wird dargestellt, warum die Regelungen des deutschen Schulbesuchsrechtes diese Kriterien nicht erfüllen. Anschließend wird dargestellt, warum

nach bisher geltendem Recht nur die Regelungen der Schulpflicht der Zielgruppe ihre Rechte wirklich gewähren.

4.3.1 Schulbesuchsrecht

Das Schulbesuchsrecht oder Schulantragsrecht soll Kindern und Jugendlichen das Recht auf schulische Bildung geben. Aus folgenden Gründen komme ich zu dem Schluss, dass das Schulbesuchsrecht nicht ausreicht, der Zielgruppe dieser Arbeit, ihr Recht auf schulische Bildung, wie in der UN-KRK gefordert, zu gewähren.

Die Handhabung des Schulbesuchsrechts ist in jedem Bundesland unterschiedlich (vgl. UNHCR 2007:25). Wie der Name des Schulantragsrechtes schon sagt, bedarf dieses Recht einer Beantragung durch eine gesetzliche Vertretung oder Vormund. Dazu muss dieses Recht bekannt und das Wissen, welches zur Antragsstellung nötig ist, vorhanden sein. Bei Personen, die aus Krisengebieten in ein Land mit ihnen unvertrauter Sprache und Kultur fliehen, kann dies nicht ohne weiteres voraus gesetzt werden (vgl. Harmening 2005: 19).

Das Schulbesuchsrecht gibt Schulen die Möglichkeit, die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen aus bestimmten Gründen abzulehnen. Solche Gründe können z. B. personelle oder räumliche Kapazitäten der Schule sein (vgl. Harmening 2005: 23). Weiterhin kann die Schule das Schulverhältnis beenden. Hierzu ist formlos die „Schulunwilligkeit“ der/ des Schüler(s)/in zu dokumentieren (vgl. Harmening 2005: 22).

Ein weiterer Nachteil ist, dass Kosten z. B. für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulmittel von den Schüler/innen selbst getragen werden müssen. Bei Betrachtung der derzeitigen finanziellen Situation von Personen mit ungeklärtem Asylstatus bzw. Duldung sind diese zusätzlichen finanziellen Ausgaben in der Regel nicht zu leisten¹⁶ (vgl. UNHCR 2007: 23).

Ich komme zu dem Schluss, dass die bisherigen Regelungen des Schulbesuchsrechtes nicht zur Verwirklichung der Rechte der Zielgruppe im Sinne von Artikel 4 der UN-KRK geeignet sind. Ihnen wird das Recht auf den Schulbesuch zugestanden. Die Regelungen des Schulbesuchsrechtes können aber nicht als geeignete Maßnahmen im Sinne der

¹⁶ Die finanziellen Mittel, die einem Kind bis 14 Jahren zur Verfügung stehen, wenn es in einer ZAST oder Gemeinschaftsunterkunft lebt, sind laut § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes 40 DM (ca. 20,45 Euro). Im Vergleich dazu kostet eine ermäßigte Monatskarte nur für die Stadt Stendal 28,50 Euro (vgl. Tarifinformation StendalBus). Häufig wird der finanzielle Betrag durch Wertgutscheine, welche in bestimmten Geschäften einzulösen sind, gezahlt (vgl. AsylbLG §3), weshalb gar keine finanziellen Spielräume bestehen.

Artikel 4, 22 und 28 der UN-KRK verstanden werden, die der Zielgruppe das Wahrnehmen ihrer Rechte ermöglicht.

4.3.2 Schulpflicht

Mir ist kein gesetzliches Dokument bekannt, welches die Schulpflicht bundeseinheitlich regelt. Das Grundgesetz (Art. 7 [1]) schreibt nur vor, dass das Schulwesen der Aufsicht des Staates unterliegt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 1999:14). Regelungen zur Schulpflicht sind Aufgabe der Bundesländer und können sich daher von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. In der Regel unterliegen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren der Schulpflicht (vgl. Kultusministerkonferenz 2012).

Wird ein Kind bis zum einem festgelegten Datum sechs Jahre alt, erhält die sorgeberechtigte Person eine Aufforderung, dieses Kind an einer Schule anzumelden (vgl. Harmening 2005: 21). Fahrtkosten zu weit entfernten Schulen werden zum Teil oder ganz übernommen (vgl. unter anderem Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen- Anhalt 2005 § 71, Brandenburgisches Vorschriftensystem 2010 §112, Schulministerium NRW 2011 §97). Ein weiterer Vorteil im Gegensatz zum Schulbesuchsrecht ist die Garantie auf einen Schulplatz. Kann ein schulpflichtiges Kind oder Jugendlicher nicht an einer Schule aufgenommen werden, ist es z. B. in Brandenburg so geregelt, dass das Schulamt einen Platz in einer anderen Schule bereitstellt (vgl. §50). In NRW haben Kinder den Anspruch, in der zu ihrem Wohnort nächstgelegenen Grundschule aufgenommen zu werden (vgl. § 46 [2]).

Daraus schließe ich, dass die Regelungen der Schulpflicht geeigneter als das Schulbesuchsrecht sind, um die Zielgruppe in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Schule zu unterstützen.

4.3.3 Bestehen der Schulpflicht als Kriterium für die Wahrung des Rechtes auf Schule

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, zu untersuchen, ob der Schulbesuch positiv oder negativ für die Zielgruppe ist. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Schulpflicht Zwang ausüben kann. Wenn Schüler/innen bzw. deren Eltern gegen die Vorgaben der Schulpflicht verstoßen, so können Sanktionen gegen sie eingeleitet werden (vgl. BMFSFJ 2012: 75). Der Schulbesuch könnte für einzelne Personen der Zielgruppe zu Überforderung führen, wenn sie nicht bereit für den Schulalltag sind. Diese Arbeit versteht sich aber auch nicht als Plädoyer für die Schulpflicht. Seit Rücknahme der Vorbehalte

haben Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus bzw. Duldung das Recht auf Zugang zu schulischer Bildung in Deutschland. Diese Arbeit untersucht, ob dieses Recht, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, gewahrt wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt reichen die Regelungen des Schulbesuchsrechtes nicht aus, um der Zielgruppe ihr Recht auf Schule zu garantieren. Das Antragsverfahren, das Ablehnungsrecht der Schulen und entstehende Fahrtkosten können Personen der Zielgruppe von der Wahrnehmung ihres Rechtes auf schulische Bildung ausschließen. Unter der gegenwärtigen Gesetzeslage ist die Schulpflicht besser geeignet, um das Recht der Zielgruppe auf schulische Bildung zu wahren.

Im folgenden 5. Kapitel soll daher untersucht werden, ob alle Bundesländer die uneingeschränkte Schulpflicht für die Zielgruppe vorsehen. Die These dieser Arbeit lautet: Das deutsche Schulsystem und die geltenden Regelungen der Schulpflicht diskriminieren begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung hinsichtlich ihres Zugangs zur Schulbildung. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung) der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-KRK ratifiziert, damit gilt sie im gesamten Bundesgebiet. Sollte also ein Bundesland die Schulpflicht für die Zielgruppe einschränken, so muss dies als Bestätigung der These dieser Arbeit verstanden werden.

5. Gesetzliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern

In diesem Kapitel werden die derzeitigen Schulgesetze untersucht. Dabei soll geschaut werden, in wie weit eine Schulpflicht für begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung existiert.

5.1 Bundesländer mit uneingeschränkter Schulpflicht

Welches Kind schulpflichtig ist, legt das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslandes fest. Die Schulpflicht beginnt in der Regel, wenn ein Kind das sechste Lebensjahr beendet hat. Mit uneingeschränkter Schulpflicht ist hier der sofortige Beginn der Schulpflicht auch für Kinder mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung gemeint. Der Beginn ist nicht an zeitliche Kriterien wie z. B. dem Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle gebunden.

Zu den Ländern, welche allen Kindern die Schulpflicht gewähren, gehören Berlin, Bremen Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein. Im Folgenden werden die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer mit grundsätzlicher Schulpflicht genauer beschrieben.

Berlin

In diesem Bundesland unterliegen seit 2004 alle Kinder und Jugendlichen nach § 41 des SchulG der Schulpflicht (vgl. Berliner Vorschrifteninformationssystem 2012). Dazu gehören Kinder und Jugendliche (und deren Familie), die in Berlin ihre Wohnung haben. Eine Wohnung ist nach §16 des Berliner Meldegesetzes ein umschlossener Raum, der zum Wohnen und Schlafen genutzt wird (vgl. Berliner Vorschrifteninformationssystem 2010). Diese Kriterien sind auch in Zentralen Aufnahmestellen gegeben. Für die Zielgruppe ist die Schulpflicht in § 41 (2) Berliner SchulG sogar ausdrücklich geregelt. Nach Absatz 3 gilt die Schulpflicht bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht. Das heißt, Jugendliche besuchen bis zum 18. Lebensjahr die Schule beziehungsweise Berufsschule. Obwohl im Bundesland Berlin aus gesetzlicher Sicht alle Kinder und Jugendlichen der Schulpflicht unterliegen, wird die Praxis unter anderem von Flüchtlingsrat Berlin e.V. kritisiert. Durch unklare Regelungen zwischen den einzelnen Bezirken und dem Senat mit Begründung mangelnder Kapazitäten kommt es immer wieder dazu, dass Kinder, die der Schulpflicht unterliegen, nicht in einer Schule aufgenommen werden (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, 2011)¹⁷. Für Berlin lässt sich also feststellen, dass die Schulpflicht für die Zielgruppe uneingeschränkt gilt. Die Ausführung in der Praxis wird jedoch noch kritisiert (vgl. Thöne 2008).

¹⁷ Siehe dazu Frage 9 und Antwort.

Freie Hansestadt Bremen

1982 wurde die *Verordnung über die Aufnahme und Zuweisung schulpflichtiger Ausländer* in Kraft gesetzt. Darin waren sämtliche Regelungen, wie zum Beispiel die Einschulung eines Kindes mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, beschrieben (vgl. Harmening 2005: 42). Weil diese Verordnung 2006 aufgehoben wurde (vgl. Gesetzesportal Bremen 2006) und ich bei meinen Literaturrecherchen keine expliziten Regelungen finden konnte, gestaltet es sich schwierig, die aktuelle Situation in Bremen zu beschreiben.

Laut Bremer Schulgesetz (BremSchulG) §52 unterliegen alle Kinder und Jugendlichen der Schulpflicht, die in Bremen eine Wohnung bzw. ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. Freie Hansestadt Bremen 2009). Nach dem Meldegesetz der Freien Hansestadt Bremen §15 ist eine Wohnung, ein umschlossener Raum, der zum Wohnen und Schlafen dient (vgl. Gesetzesportal Bremen 2011). Diese Vorschrift erfüllen Kinder und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus bzw. Duldung, auch wenn sie in einer ZAST leben. Ich schließe daraus, dass in Bremen die Schulpflicht für die Zielgruppe gilt.

Freie und Hansestadt Hamburg

In Hamburg sind alle Kinder und Jugendlichen die in einer Wohnung in Hamburg leben als schulpflichtig. Dies erschließt sich aus § 37 des Hamburger Schulgesetzes (HmbSG)(vgl. Justizportal Hamburg 2011). Eine Wohnung entspricht denselben Vorschriften wie in Berlin (vgl. Stadt Hamburg 2011[a]). In den Richtlinien für den Umgang mit Schulpflichtverletzung werden alle Kinder- und Jugendgruppen genannt, die schulpflichtig sind. Dazu gehören auch alle Kinder und Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, unabhängig ihres Aufenthaltsstatus (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Bildung und Sport 2009).

In der Praxis wird Hamburg kritisiert. Das Bundesland hat zwei Zentrale Aufnahmestellen. Hamburg teilt sich eine ZAST mit Mecklenburg-Vorpommern, welche in Mecklenburg Vorpommern liegt. (vgl. Stadt Hamburg 2011[b]). Dort besteht keine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche die sich in einer ZAST aufhalten. Für die Hamburger Kinder und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus die in der ZAST in Mecklenburg-Vorpommern unterkommen, besteht keine Möglichkeit ihrer Schulpflicht nachzukommen. Bisher wurde in der Einrichtung oder in der Nähe der Einrichtung kein schulischer Unterricht bereitgestellt (vgl. Hamburger Senat 2011).

In Hamburg gilt für die Zielgruppe also die Schulpflicht. Die Praxis wird jedoch kritisiert, weil für Hamburger Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus, die in der Mecklenburger ZAST unterkommen, keine Möglichkeit auf Beschulung gegeben ist.

Saarland

Bis zum Jahre 2009 hatten Kinder ohne sicheren Asylstatus im Saarland lediglich das Schulbesuchsrecht. Kurzzeitgeduldete Kinder hatten keinerlei Rechte auf einen Schulbesuch (vgl. Harmening 2005: 60).

Seit einer grundlegenden Reform im Jahre 2009 sind im Saarland alle Kinder, also auch Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und Duldung, nach § 1 des Schulpflichtgesetzes schulpflichtig (vgl. Juris GmbH- Justiz Saarland 2011). Das Schulpflichtgesetz des Saarlandes erwähnt die Zielgruppe explizit in § 1 (1). „Schulpflicht [...] besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind“ (Schulpflichtgesetz Saarland:2009 § 1 [1]). Da die Aufenthaltsgestattung mit dem ungeklärtem Asylstatus gleichzustellen ist und geduldete Kinder und Jugendliche explizit erwähnt werden, besteht im Saarland die uneingeschränkte Schulpflicht für die Zielgruppe.

Schleswig-Holstein

Alle Kinder und Jugendlichen, die in Schleswig-Holstein leben, unterliegen nach §20 des SchulG der Schulpflicht. Das Kriterium für die Schulpflicht ist, eine Wohnung in diesem Bundesland zu besitzen (vgl. Landesrecht Schleswig Holstein 2007). Damit ist die Schulpflicht abhängig vom Wohnen und nicht vom rechtlichen Status eines Kindes. Eine Wohnung ist nach § 13 LMG ebenfalls ein umschlossener Raum zum Leben und Schlafen (vgl. Land Schleswig Holstein 2004).

Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus werden allerdings in der Zentralen Aufnahmestelle unterrichtet (vgl. Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein 2011). Erst nach Verlassen der ZAST und bei Zuweisung in eine Gemeinde besuchen diese Kinder und Jugendlichen eine öffentliche Schule (vgl. Harmening 2005: 66).

Wie die Beschulung in der ZAST zu bewerten ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden. Sie orientiert sich an der Schulpflicht und diese gilt in Schleswig-Holstein uneingeschränkt für beide Zielgruppen.

5.2 Bundesländer mit eingeschränkter Schulpflicht

Nach den Bundesländern, die eine generelle Schulpflicht für alle Kinder ab 6 Jahren eingeführt haben, sollen hier die Bundesländer beschrieben werden, in denen Ausnahmeregelungen für die Zielgruppe existieren.

Baden- Württemberg

In Baden-Württemberg unterliegt jedes Kind ab 6 Jahren, welches dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt¹⁸ hat, nach § 72 SchIG BW der Schulpflicht (vgl. Innenministerium Baden-Württemberg 2008). In einem Unterpunkt des § 72 ist festgeschrieben, dass auch Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung schulpflichtig sind. Zu beachten ist jedoch, dass die Schulpflicht erst sechs Monate nach Zuzug beginnt. So haben kurzzeitig geduldete Kinder¹⁹ keine Schulpflicht. Anzunehmen ist, dass vorher das Schulbesuchsrecht möglich ist. Denn nach § 1 des baden-württembergischen Schulgesetzes hat jedes Kind und jede/r Jugendliche/r das Recht auf Bildung unabhängig von seiner Herkunft. Des Weiteren können „ausländische Jugendliche“ (SchIG BW § 72 [1]), wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind und voraussichtlich keine Aussicht auf ihren Schulerfolg besteht, von der Schulpflicht entbunden werden (vgl. SchIG BW § 72 [1]). „Insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann“ (ebd.).

In Baden-Württemberg gilt die Schulpflicht für die Zielgruppe frühestens ab 6 Monaten nach ihrer Ankunft in dem Bundesland und ist damit eingeschränkt.

Freistaat Bayern

In Bayern gilt für jedes Kind die Schulpflicht (vgl. BayEUG § 35), welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bundesland hat (vgl. Bayerische Staatsregierung 2011). Besonders hervorgehoben wird, dass auch Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus sowie Duldung schulpflichtig sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Schulpflicht erst nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland beginnt. Das Aussetzen der Schulpflicht auf drei Monate wird damit erklärt, dass nach diesen drei Monaten der Asylantrag abgeschlossen sein sollte und die Kinder/Jugendlichen einer bestimmten Gemeinde und damit Schule zugewiesen wurden (vgl. Harmening 2005: 33).

Daraus folgt, für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus beginnt die Schulpflicht in Bayern erst nach einer Frist von drei Monaten. Geduldete Kinder und

¹⁸ Nach dem SGB 1 § 30 ist der gewöhnliche Aufenthalt einer Person ein Ort, der erkennen lässt, dass die Person hier nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. Bundesministerium der Justiz 2012). Die Definition auf Bundesebene ist damit so offen, dass die Länder die Konkretisierung selber regeln müssen. Dadurch gibt es von Bundesland zu Bundesland verschiedene Definitionen. Einigkeit herrscht darüber, dass bei Personen mit ungeklärtem Asylstatus nicht vom gewöhnlichem Aufenthalt gesprochen werden kann.

¹⁹ Mit einer kurzfristigen Duldung ist ein Aufenthaltsgestattung von unter 6 Monaten gemeint (vgl. Harmening 2005: 12)

Jugendliche unterliegen in der Regel sofort der Schulpflicht, da sie das meist dreimonatige Asylantragsverfahren bereits durchlaufen haben (vgl. ebenda).

Brandenburg

Seit 2002 besteht für alle Kinder und Jugendlichen die Schulpflicht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bundesland haben. Davon sind auch Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und Duldung nicht ausgeschlossen (vgl. Brandenburgisches Vorschriftensystem 2010[a], § 36). Die Schulpflicht schließt die Berufsschulpflicht mit ein. Das bedeutet, Jugendliche bis 18 Jahren sind in Brandenburg ebenfalls schulpflichtig. Allerdings beginnt die Schulpflicht erst nach Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle (vgl. Brandenburgisches Vorschriftensystem 2010[b] §2). Geduldete Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht (vgl. Brandenburgisches Vorschriftensystem 2010[a]).

Hessen

Nach § 56 des hessischen Schulgesetzes besteht für alle Kinder und Jugendlichen die Schulpflicht, wenn sie in Hessen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (vgl. Hessische Staatskanzlei 2005). Um die Schulpflicht im Einzelnen genauer darzustellen, existiert neben dem Schulgesetz die *Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses*. Teil sieben der Verordnung beschäftigt sich mit *Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache*. In § 46 dieser Verordnung wird die Schulpflicht explizit erklärt. Demnach unterliegen Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung der Schulpflicht (vgl. Hessisches Kultusministerium 2011).

Allerdings beginnt die Schulpflicht auch in Hessen erst nach Verlassen der Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZAST) und Zuweisung in eine Gemeinde.

Es lässt sich also feststellen, dass Hessen eine eingeschränkte Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus hat. Für Kinder und Jugendliche mit Duldung gilt die Schulpflicht, da sie in der Regel nicht mehr in einer ZAST leben.

Mecklenburg- Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind alle Kinder und Jugendlichen schulpflichtig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bundesland haben (vgl. Mecklenburg-Vorpommern, Dienstleistungsportal 2010, § 41). Der *Erlass zur Eingliederung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Mitbürger in die allgemeinbildenden Schulen Mecklenburg-*

Vorpommern beschreibt ausführlich, dass alle Kinder und Jugendlichen der Schulpflicht unterliegen (vgl. Harmening 2005: 49).

Für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus beginnt die Schulpflicht jedoch erst nach Verlassen der Zentralen Aufnahmeeinrichtung. Damit soll verhindert werden, dass sie die Schule wechseln müssen (vgl. ebenda: 50).

In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Schulpflicht also für geduldete Kinder und Jugendliche, nicht jedoch für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus, die in der ZAST des Bundeslandes leben.

Niedersachsen

Das Schulgesetz Niedersachsens bindet die Schulpflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. Schule und Rechte in Niedersachsen 2000, § 63). Der *Erlass für Schulpflicht von Kindern, die aus dem Ausland kommen* bestimmt, dass Schulpflicht erst nach dem Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle gilt (vgl. Harmening 2005: 52).

Geduldete Kinder und Jugendliche unterliegen in Niedersachsen also der Schulpflicht. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus die in einer ZAST leben, sind von der Schulpflicht ausgeschlossen.

Nordrhein- Westfalen

Nach § 34 SchulG Nordrhein-Westfalen sind alle Kinder und Jugendlichen schulpflichtig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in NRW haben (vgl. Schulministerium Nordrhein-Westfalen 2011). In §34 (6) des SchulG von NRW wird die Rechtslage für die Zielgruppe definiert. Demnach gilt für Kinder und Jugendliche mit Duldung die Schulpflicht.

Für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus beginnt die Schulpflicht allerdings erst nach Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle und der Zuweisung in eine Gemeinde (vgl. NRW SchulG § 34 [6]).

Rheinland- Pfalz

In diesem Bundesland sind alle Kinder schulpflichtig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland- Pfalz haben (vgl. Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz 2011, §56). Ob das für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus genauso gilt, lässt sich aus dem §56 SchulG nicht erkennen. Deutlicher regelt das die *Verwaltungsvorschrift zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit*

Migrationshintergrund (vgl. Ministerium für Bildung, Frauen u. Jugend 2006). Im Abschnitt zwei wird beschrieben, dass Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung der Schulpflicht unterliegen. Die Schulpflicht beginnt aber auch in Rheinland-Pfalz erst mit Verlassen der ZAST. Während dieser Zeit besteht lediglich das Schulbesuchsrecht.

Somit gilt für geduldete Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz die Schulpflicht. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus sind bis zum Verlassen der ZAST davon ausgeschlossen.

Freistaat Sachsen

Nach § 26 des SchulG des Freistaats Sachsen gilt die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Bundesland haben (vgl. Sächsische Staatskanzlei 2004[a]). Nach dem SGBI §30 ist der gewöhnliche Aufenthalt ein Ort, an dem man sich nicht nur vorübergehend aufhält (vgl. Bundesministerium der Justiz 2012). Nach dieser Definition hätten Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus sowie Duldung keine Schulpflicht, denn es kann nicht von einem gewöhnlichen Aufenthalt gesprochen werden (vgl. Harmening 2005:18). Aus der *Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen* Absatz 1 geht hervor, dass Kinder und Jugendliche von anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen und Personen mit ungeklärtem Asylstatus nach Zuweisung in eine Gemeinde schulpflichtig sind (Sächsische Staatskanzlei 2004 [b]). Harmening kritisierte 2005, dass geduldete Kinder und Jugendliche keine Erwähnung in dem Gesetz finden. Das sächsische Kultusministerium kommentierte daraufhin, dass auch für geduldete Kinder und Jugendliche die Schulpflicht gelte.

Ich schließe daraus, dass in Sachsen die Schulpflicht für geduldete Kinder und Jugendliche gilt. Für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus beginnt die Schulpflicht erst nach Verlassen der ZAST.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen- Anhalt unterliegen alle Kinder und Jugendlichen, die in diesem Bundesland wohnen, der Schulpflicht (vgl. Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt 2005, § 36). Der Begriff *Wohnen* kann dem gewöhnlichen Aufenthalt im rechtlichen Sinne gleich zu stellen (vgl. Harmening 2005: 63). Anzunehmen ist, dass Kinder und

Jugendliche, die sich für die Dauer eines Schuljahres in dem Bundesland aufhalten, in Sachsen-Anhalt *wohnen* (vgl. ebenda: 64).

Eine deutlichere Regelung für die Zielgruppe findet sich im *Runderlass zur Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Bürgerinnen und Bürger*. In Abschnitt 1 des Erlasses wird differenziert beschrieben, welche Gruppen die Schulpflicht haben. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus werden ausgeschlossen, ihnen steht lediglich das Schulbesuchsrecht zur Verfügung. Geduldete Kinder und Jugendliche finden in diesem Erlass keine Erwähnung. Kurzzeitig geduldete Kinder und Jugendliche leben voraussichtlich nicht länger als ein Jahr in Sachsen-Anhalt. Damit *wohnen* sie nicht dort und die Schulpflicht gilt nicht (vgl. Harmening 2005: 64). Für Jugendliche, welche mit 16 Jahren nach Sachsen-Anhalt kommen, gilt die Schulpflicht als erfüllt (vgl. Land Sachsen-Anhalt 2001).

Das bedeutet, geduldete Kinder und Jugendliche werden nicht explizit erwähnt, weshalb ihre Schulpflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt gebunden ist. Dieser gilt in Sachsen-Anhalt ab der Dauer eines Schuljahres. Sie hätten demnach keine Schulpflicht. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus werden explizit von der Schulpflicht ausgeschlossen.

Freistaat Thüringen

Nach § 17 des thüringischen Schulgesetzes haben alle Kinder und Jugendlichen des Freistaates Thüringen die Schulpflicht, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesland haben (vgl. Thüringer Ministeriums für Bildung, Wirtschaft u. Kultur 2003)

Für die Zielgruppe ist die Schulpflicht explizit geregelt. Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung unterliegen in Thüringen der Schulpflicht (vgl. ThürSchulG § 17). Allerdings, „die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland“ (ThürSchulG § 17) für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus. Für Kinder und Jugendliche mit Duldung beginnt die Schulpflicht ohne Einschränkungen.

5.3 Übersicht über den Zugang zur schulischen Bildung

Nach dieser ausführlichen Auflistung der einzelnen Schulgesetze in den jeweiligen Bundesländern, gibt die nachfolgende Tabelle einen Überblick über den derzeitigen Schulzugang für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und Duldung.

Grafik 3 Übersicht über den Zugang zur schulischen Bildung

Bundesland	Uneingeschränkte Schulpflicht für Kinder/Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus	Uneingeschränkte Schulpflicht für geduldete Kinder/Jugendliche	Weitere Kriterien für Schulpflicht
<i>Bremen</i>	Ja	Ja	- Wohnung - Keine Nennung
<i>Saarland</i>	Ja	Ja	- Wohnung - Explizit erwähnt
<i>Berlin</i>	Ja - In Praxis kritisiert	Ja	- Wohnung - Explizit genannt
<i>Hamburg</i>	Ja - In Praxis kritisiert	Ja	- Wohnung - Keine Nennung
<i>Schleswig-Holstein</i>	Ja - Beschulung in ZAST	Ja	- Wohnung - Keine Nennung
<i>Brandenburg</i>	Nein - nach Verlassen der ZAST	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Hessen</i>	Nein - nach Verlassen der ZAST	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	Nein - nach Verlassen der ZAST	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Niedersachsen</i>	Nein - nach Verlassen der ZAST	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	Nein - nach Verlassen der ZAST	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Rheinland-Pfalz</i>	Nein - nach Verlassen der ZAST	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Sachsen</i>	Nein	Ja	- Gewöhnlicher

	- nach Verlassen der ZAST		Aufenthalt
<i>Bayern</i>	Nein - nach einer Frist von drei Monaten	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Thüringen</i>	Nein - drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland	Ja	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt
<i>Baden-Württemberg</i>	Nein - beginnt nach sechs monatigem Aufenthalt	Nein! - für Kurzzeitig Geduldete wegen sechs monatigem Aufenthalt ²⁰	- Gewöhnlicher Aufenthalt - Explizit genannt - Keine Beschulung ab 14 wenn kein Erfolg besteht
<i>Sachsen-Anhalt</i>	Nein!	Nein!	- Gewöhnlicher Aufenthalt

Quelle: Erarbeitung anhand der vorrangegangenen Untersuchung der Gesetze der Bundesländer in Anlehnung an Harmening 2005: 12ff.

5.4 Zusammenfassung und Ergebnisse der Analyse der Bundesländer

Diese Analyse zeigt, dass die Schulpflicht für die Zielgruppen in Deutschland unter Einschränkungen gilt. Lediglich in fünf von 16 Bundesländern besteht eine uneingeschränkte Schulpflicht für beide Zielgruppen. Dabei muss zwischen begleiteten Kindern und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus sowie begleiteten Kindern und Jugendlichen mit Duldung unterschieden werden. Für begleitete geduldete Kinder und Jugendliche ist die Schulpflicht in zwei Bundesländern eingeschränkt (Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt). Für begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus ist die Schulpflicht in 11 Bundesländern eingeschränkt.

²⁰ Kurzzeitgeduldet bedeutet einen Aufenthalt von höchstens 6 Monaten.

Die Begründungen oder Kriterien für oder gegen die Einschränkung der Schulpflicht unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern. Diese Kriterien lassen sich jedoch in zwei Kategorien zusammenfassen:

- Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt
- Verlassen der ZAST.

Alle 5 Bundesländer, in denen beide Zielgruppen uneingeschränkt der Schulpflicht unterliegen, nennen als Kriterium für das Gelten der Schulpflicht die *Wohnung* in dem jeweiligen Bundesland zu haben. Als Wohnung gilt dabei immer *ein umschlossener Raum zum Wohnen und Schlafen*. Die Definition der Wohnung oder des Hauptwohnsitzes ist nicht an die Dauer des Aufenthaltes gebunden.

Anders verhält es sich mit dem *gewöhnlichen Aufenthalt*. Alle 11 Bundesländer, in denen die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus eingeschränkt ist, wenden den gewöhnlichen Aufenthalt als Kriterium für die Einschränkung an. Ab wann der Aufenthalt einer Person in einem Bundesland als gewöhnlicher Aufenthalt gilt, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Dieser Zeitraum des gewöhnlichen Aufenthaltes kann im Rahmen dieser Arbeit nicht genau bestimmt werden, weil Sonderregelungen in den Schulgesetzen diese Zeiten für die Zielgruppe beeinflussen.

In sieben von 11 Bundesländern mit eingeschränkter Schulpflicht ist der Beginn der Schulpflicht mit dem *Verlassen der Zentralen Aufnahmestelle* verbunden. Diese beträgt sechs Wochen bis drei Monate. Hieraus wird auch deutlich, warum die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus in weitaus mehr Bundesländern eingeschränkt ist, als für Kinder und Jugendliche mit Duldung. Bevor geduldete Kinder und Jugendliche den Status der Duldung erlangten, hatten sie ebenfalls einen ungeklärten Asylstatus und lebten in einer ZAST. Mit dem Statuswechsel von ungeklärt zu geduldet verlassen sie in der Regel die ZAST. Deshalb greift das Ausschlusskriterium *Verlassen der ZAST* bei geduldeten Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht. Begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus wohnen in der Regel bis zu ihrem Statuswechsel in der ZAST.

In vier Bundesländern ist die Schulpflicht nicht explizit vom Verlassen der ZAST abhängig. In Bayern und Thüringen soll die Schulpflicht nach dreimonatigem Aufenthalt in dem Bundesland gelten. Baden-Württemberg schreibt sechs Monate vor. Sachsen-Anhalt sieht gar keine Schulpflicht für beide Zielgruppen vor. Es ist davon auszugehen, dass die Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes als Grundlage zur Bestimmung der Dauer als Einschränkung genutzt wird.

Auffällig ist noch, dass die Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus und Kindern und Jugendlichen mit Duldung in einigen Landesgesetzen explizit

erwähnt werden und in anderen nicht. Die Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen mit ungeklärtem Asylstatus wird in 13 Bundesländern explizit geregelt. In Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein gibt es keine speziellen Aussagen zur Schulpflicht. In diesen drei Ländern gilt die Schulpflicht uneingeschränkt.

Regelungen zur Schulpflicht von geduldeten Kindern und Jugendlichen finden sich in 11 Landesgesetzen. Auch hier haben Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein keine bestimmten Regelungen zur Schulpflicht dieser Zielgruppe und in allen drei Ländern gilt die Schulpflicht uneingeschränkt. Geduldete Kinder und Jugendliche werden in den Schulgesetzen von Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht erwähnt. In Sachsen führte dies bereits zu Missverständnissen und Kritik, da nicht klar wurde, ob die Schulpflicht für die Zielgruppe gilt. Sachsen-Anhalt ist eines der zwei Bundesländer, in dem keine Schulpflicht für diese Zielgruppe gilt. Ob ein Bundesland die Schulpflicht für die Zielgruppen explizit regelt, lässt also keinen eindeutigen Rückschluss darüber zu, ob es förderlich oder hinderlich für die Schulpflicht der Zielgruppe ist, ob sie explizit erwähnt werden. Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sehen eine Schulpflicht für alle Kinder vor, die in diesen Bundesländern *wohnen*. Dies für die Zielgruppe nicht noch mal extra zu betonen, führt zumindest gesetzlich zu keiner Einschränkung der Schulpflicht. In Hamburg wird die Praxis kritisiert. Ein expliziter Gesetzestext zur Regelung der Schulpflicht könnte hier Abhilfe schaffen. Gegen diese Annahme steht das Beispiel Berlins. Hier ist die Schulpflicht für die Zielgruppe ausdrücklich geregelt. In der Praxis werden aber Verstöße bemängelt. Doch wie die Missverständnisse in Sachsen zeigen, sind explizite Regelungen durchaus von Vorteil. Der Fall Berlins lässt vermuten, dass es nicht nur darauf ankommt, die Schulpflicht explizit für die Zielgruppe festzulegen. Die Qualität der Regelungen und deren praktische Organisation bestimmen darüber hinaus, ob die Zielgruppe zu ihrem Recht auf Schulpflicht kommt.

Die Analyse der Regelungen zur Schulpflicht in den einzelnen Bundesländern hat ergeben, dass die Schulpflicht für die Zielgruppe nicht in allen Bundesländern uneingeschränkt gilt. Im nächsten Kapitel wird diese Analyse als Grundlage zur Untersuchung meiner These dienen. Hier soll geklärt werden, ob die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf das Thema dieser Arbeit gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt oder nicht.

6. Schlussfolgerung aus der Untersuchung dieser Arbeit

Die These dieser Arbeit lautet:

Das deutsche Schulsystem und die geltenden Regelungen der Schulpflicht diskriminieren Kinder mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung hinsichtlich ihres Zugangs zur Schulbildung. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung) der UN-Kinderrechtskonvention.

Zur Untersuchung dieser These wurde in Kapitel 5 die gegenwärtige Rechtslage ausgeführt. Wie dargestellt, gilt die UN-KRK nach Rücknahme der Vorbehalte vollständig für die Bundesrepublik Deutschland. So darf nach Artikel 2 der UN-KRK kein Kind aufgrund seiner Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft oder sonstigen Status diskriminiert werden. Der Zielgruppe dieser Arbeit darf der Schulbesuch nicht aufgrund ihres Status vorenthalten werden. Nach Artikel 28 steht ihnen das Recht auf schulische Bildung zu und nach Artikel 22 der UN-KRK muss in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass sie dieses Recht wahrnehmen können (vgl. BMFSFJ 2012: 18). Weiterhin wurde ausgeführt, dass das Schulbesuchsrecht nicht ausreicht, um die Rechte der Zielgruppe zu wahren. Das Antragsverfahren, das Ablehnungsrecht der Schulen und mögliche Fahrtkosten stehen dem Recht der Zielgruppe auf Zugang zu schulischer Bildung entgegen. In Anbetracht der gegenwärtigen gesetzlichen Situation garantiert einzig das Bestehen der Schulpflicht das Recht der Zielgruppe auf Zugang zu schulischer Bildung. Die Rechte der Zielgruppe auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK), auf schulische Bildung (Artikel 28) und auf Achtung ihrer besonderen Bedürfnisse (Artikel 22) werden in der Bundesrepublik nur unter der Voraussetzung gewahrt, dass die uneingeschränkte Schulpflicht bundesweit für die Zielgruppe besteht. Aus diesem Grund wurden im 5. Kapitel die Asyl- und Schulgesetze der Bundesländer analysiert. Dabei wurde festgestellt:

- 11 der 16 Bundesländer schränken die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus ein.
- 2 Bundesländer schränken die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit Duldung ein.

Ich komme daher zu dem Schluss: das deutsche Schulsystem und die geltenden Regelungen der Schulpflicht diskriminieren begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung hinsichtlich ihres Zugangs zur Schulbildung. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen Artikel 2 (Diskriminierungsverbot),

Artikel 22 (Flüchtlingskinder) und Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung) der UN-Kinderrechtskonvention.

Die These dieser Arbeit wurde bestätigt. Einzelne Bundesländer schränken die Schulpflicht für die Zielgruppe ein. Damit gilt die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung nur unter Einschränkung in Deutschland.

Erstens erfolgt damit die Andersbehandlung einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen, aufgrund ihres rechtlichen Status. Diese Andersbehandlung sorgt dafür, dass ihnen nicht die gleichen Rechte zukommen, wie Kindern und Jugendlichen mit z. B. deutscher Staatsbürgerschaft. Diese dürfen z. B. nicht aufgrund einer formlosen Dokumentation der Schule verwiesen werden und ihnen steht die Fahrtkostenerstattung für den Schulweg zu. Diese Andersbehandlung muss folglich als Diskriminierung verstanden werden. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention, denn:

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. (Artikel 2 [1] UN-KRK)

Zweitens verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 28 der UN-KRK. Der Besuch der Grundschule soll Pflicht sein (Artikel 28 [a] UN-KRK). Die verschiedenen Formen der weiterführenden und berufsbildenden Schulen sollen für alle Kinder zugänglich sein und es müssen geeignete Maßnahmen, wie z. B. finanzielle Unterstützung bei Bedürftigkeit, bereitgestellt werden (Artikel 28 [b] UN-KRK). Wie ausgeführt, erfüllt das Schulbesuchsrecht diese Bedingungen nicht. Nicht bereitgestellte Fahrtkosten für den Schulweg, umständliche Antragsverfahren und Ablehnungsrechte der Schulen können nicht als geeignete Maßnahmen verstanden werden.

Zum Dritten verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 22 der UN-KRK. In Anbetracht der Verstöße gegen Artikel 2 und Artikel 28 kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bundesrepublik „alle geeigneten Maßnahmen“ (Artikel 22 [1] UN-KRK) trifft, um der Zielgruppe die in der UN-KRK festgelegten Rechte zu gewähren (vgl. Artikel 22 UN-KRK).

Wie dargestellt, hat sich die These dieser Arbeit bestätigt. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen geltendes Kinderrecht. Aus diesem Grund ergibt sich der Bedarf zu Gesetzesreformen. Im abschließenden 7. Kapitel wird dargestellt, welche Maßnahmen sich meiner Meinung nach aus dem Fazit dieser Arbeit ergeben müssen.

7. Ausblick

Die Untersuchungen dieser Arbeit führten zu der Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstößt und begleitete Kinder und Jugendliche mit ungeklärtem Asylstatus oder Duldung diskriminiert. In diesem Kapitel werden Forderungen genannt, die sich aus den Ergebnissen der Untersuchung dieser Arbeit ergeben.

Eine zentrale Forderung ist eine einheitliche Regelung für den Umgang mit der Zielgruppe. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-KRK unterschrieben und ratifiziert. Nun ist es Aufgabe der Bundesregierung, die Rechte des Kindes zu wahren. Gegebenenfalls sind dazu Gesetzesänderungen nötig, welche bundesweite Auswirkungen haben. Eine Abschiebung dieser Problematik an die einzelnen Bundesländer scheint nicht zu genügen. Ich sehe es als notwendig, dass die Bundesregierung geeignete bundesweite Handlungsstrategien und Gesetze entwickelt, um allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland ihre Rechte vollends zu gewähren.

Eine weitere Feststellung dieser Arbeit ist, dass alle Kinder und Jugendlichen das in Deutschland geltende Schulbesuchsrecht besitzen. Während der Analyse stellte sich heraus, dass dieses Recht allein nicht ausreicht, das Recht der Zielgruppe auf schulische Bildung zu wahren. Bei der gegenwärtigen gesetzlichen Lage in Deutschland gibt nur die Schulpflicht der Zielgruppe ihr Recht auf Zugang zu schulischer Bildung. Mir ist es dabei nicht genug, die uneingeschränkte Schulpflicht auf alle Bundesländer auszuweiten. Die Schulpflicht beinhaltet den Zwang zur Schule gehen zu müssen und ruft Sanktionen bei Zuwiderhandlung hervor. Einzelne Personen der Zielgruppe, die eventuell noch nicht bereit für die Schule sind, unterlägen ebenfalls diesem „Zwang“. Das hätte möglicherweise negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit. Meine Forderung ist, dass Kinder und Jugendliche als Rechtssubjekte betrachtet werden sollen. Es sollte die Perspektive herrschen, dass Kinder und Jugendliche Träger/innen von Rechten sind und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen sind. Eines ihrer Rechte ist das Recht auf Bildung. Das Schulbesuchsrecht sehe ich als guten Ausgangspunkt für diese Perspektive. Ich fordere daher, das Schulbesuchsrecht anzupassen, dass eine geeignete Unterstützung der Zielgruppe bei der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Bildung möglich wird. Geeignet z. B. weil es ermöglicht, dass:

- ausreichend Informationen zur Wahrnehmung des Rechtes gegeben werden können.
- Fahrkosten erstattet werden.

- die Gewährung eines Schulplatzes sichergestellt ist.

Eine weitere Forderung ist, dass Verantwortliche der Politik und Verwaltung sensibel für den Rechtsstatus von Kindern und die Forderungen der UN-KRK sind. Dies ist nötig, damit geeignete Gesetzesänderungen geschaffen und umgesetzt werden können. Diese Sensibilität fordere ich auch für Personengruppen, die unmittelbar mit der Zielgruppe arbeiten. Dies sind z. B. Lehrpersonen oder Mitarbeitende der ZAST. Sie müssen sich als Unterstützer/innen der Zielgruppe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte verstehen.

Meiner Meinung nach befindet sich die deutsche Asylpolitik im Augenblick in einem Wandlungsprozess. Im Juli 2011 wurde § 87 des AufenthG so geändert, dass Schulen und andere Bildungseinrichtungen Kinder und Jugendliche, welche sich möglicherweise nicht rechtmäßig in der BRD aufhalten, nicht mehr bei einer Ausländerbehörde melden müssen (vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2011). Am 18.07.2012 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Zahlungen des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1993, verfassungswidrig sind und umgehend angepasst werden müssen (vgl. Bundesverfassungsgericht 2012). Darüber hinaus soll eine Lockerung des Arbeitsverbotes für Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, angestrebt werden (vgl. Saarbrücker Zeitung 2012). Diese neuen Veränderungen lassen hoffen, dass noch weitere Neuerungen in der Asyl- und Flüchtlingspolitik zu erwarten sind. Die Rücknahme der Vorbehalte und die neu entfachte Diskussion über die Asylpolitik geben die Chance, dass neue Gesetze an die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention angepasst werden.

Mir gibt dies die Hoffnung, dass Kinder und Jugendliche mit unsicherem Asylstatus oder Duldung in naher Zukunft die Rechte wahrnehmen können, die ihnen seit mehr als 20 Jahren zustehen.

8. Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus Berlin, Hrsg. (2011). *Kleine Anfrage der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen) und Antwort: Das Recht auf Bildung für Kinder von Flüchtlingen*. Drucksache 16/14975. Verfügbar unter: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/KIAnfr/ka16-14975.pdf> [23.1.2012].
- Amnesty International, Hrsg. (2010[b]). *Definition: Was ist Diskriminierung?* Verfügbar unter: <http://www.amnesty.ch/de/themen/rassismus-diskriminierung/was-ist-diskriminierung> [30.4.2012].
- Amnesty International, Hrsg. (2010[a]). *Im Klartext: Die wichtigsten Begriffe*. Verfügbar unter: <http://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-migration/zahlen-und-fakten/begriffe> [16.4.2012].
- Angenendt, Steffen (2000). *Kinder auf der Flucht: Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland*. Opladen: Leske + Budrich.
- ARTE, Hrsg. (2009). *Mit offenen Karten: Geschichte des Asylrechts*. Verfügbar unter: http://www.youtube.com/watch?v=ZZ8r_r7Nj4g [13.4.2012].
- Bayerische Staatsregierung, Hrsg. (2011). *Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)*. Verfügbar unter: http://www.verwaltung.bayern.de/portal/by/ServiceCenter/BayernRecht/BuergerserviceBAYERNRECHTOnlineBWW/Volltextsuche?by.insertedUrl=http://by.juris.de/by/gesamt/EUG_BY_2000.htm#EUG_BY_2000_rahmen [23.1.2012].
- Berliner Vorschrifteninformationssystem, Hrsg. (2010). *Meldegesetz §16 Begriff der Wohnung*, Senatsverwaltung für Justiz. Verfügbar unter: <http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnMG%2Fcont%2FBlnMG.P16.htm> [23.1.2012].
- Berliner Vorschrifteninformationssystem, Hrsg. (2012). *Schulgesetz Teil IV- Grundsätze § 41*, Senatsverwaltung für Justiz. Verfügbar unter: <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnSchulG%2Fcont%2FBlnSchulG.P41.htm> [23.1.2012].
- Brandenburgisches Vorschriftenystem, Hrsg. (2010)[a]. *Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg § 36 Grundsätze*. Verfügbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47195.de [23.1.2012].
- Brandenburgisches Vorschriftenystem, Hrsg. (2010)[b]. *Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen*. Verfügbar unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14986.de [23.1.2012].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg. (2011)[a], *Verteilung der Asylbewerber- Königsteiner Schlüssel*. Verfügbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html> [21.11.2011].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg. (Juni 2011).[b], *Das Bundesamt in Zahlen 2010: Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration*.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg.(2011)[c] *Begriff und Arten des subsidiären Schutzes*. Verfügbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidiaer/BegriffArten/begriff-arten-node.html> [23.11.2011].

- B-UMF, Hrsg. (2009). *Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII*. Verfügbar unter: <http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/handlungsleitfaden-4.aufgabe-2009.pdf> [12.7.2012].
- Bundesministerium der Justiz, Hrsg. (2011). *Asylbewerberleistungsgesetz- AsylbLG*. Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/> [24.05.2012]
- Bundesministerium der Justiz, Hrsg. (2011). *Asylverfahrensgesetz- AsylVfG*. Verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html [11.3.2012].
- Bundesministerium der Justiz, Hrsg. (2011). *Aufenthaltsgesetz (AufenthG)*. Verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html [11.4.2012].
- Bundesministerium der Justiz, Hrsg. (2012). *SGB 1, § 30 Geltungsbereich*. Verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/___30.html [5.5.2012].
- BMFSFJ, Hrsg. (2010)[a]. *Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* (1. Aufl.). Berlin
- BMFSFJ, Hrsg. (2010)[b]. *Perspektiven für ein kindgerechtes Deutschland. Abschlussbericht des NAP* (1. Aufl.). Berlin
- BMFSFJ, Hrsg. (2012). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes: VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien* (4. Aufl.). Berlin
- Bundesverfassungsgericht, Hrsg. (2012). *Pressemitteilung 56/2012: Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig*. Verfügbar unter: <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg12-056.html> [30.7.2012].
- Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg. (1999). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*.
- Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg. (2007). *Asylrecht: Geschichte*. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/wissen/CCHFDT,0,0,Asylrecht.html> [13.4.2012].
- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., Hrsg. (2006). *Arbeitsrechtliche Informationen: Arbeitserlaubnis für AusländerInnen*. Verfügbar unter: http://www.equal-asyl.de/fileadmin/dokumente/SAGA_ARB2-DULD.pdf [10.5.2012].
- Cremer, Hendrik. Deutsches Institut für Menschenrechte, Hrsg. (2011). *Die UN-Kinderrechtskonvention: Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. Verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention.pdf [1.11.2011].
- Deutscher Bundestag, Hrsg. (2010). *Plenarprotokoll 17/39*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17039.pdf> [24.5.2012].
- Deutscher Bundestag, Hrsg. (2011). *Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das vierte Quartal und das Gesamtjahr 2010*. Drucksache 17/4627. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/046/1704627.pdf> [24.7.2012].
- Dudenredaktion, Hrsg. *Duden: Die deutsche Rechtschreibung* (24. Aufl.).
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Hrsg. (2009)[a]. *1.1 Wer kann einen Asylantrag stellen?* Verfügbar unter: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/1-der-beginn-des-asylverfahrens/11-wer-kann-einen-asylantrag-stellen/> [4.7.2012].
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V., Hrsg. (2009)[b]. *EASY- Zuständigkeit der Außenstellen*. Verfügbar unter: http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/01/2009-08-03_EASY-HKL-Zustaendigkeiten.pdf [21.11.2011].

- Freie Hansestadt Bremen, Hrsg. (2009). *Bremer Schulgesetze 2009*. Verfügbar unter: <http://www.bildung.bremen.de/fastmedia/13/Fassung1.pdf> [23.1.2012].
- Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Bildung und Sport, Hrsg. (2009). *Handreichung zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen*. Verfügbar unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/64418/data/bbs-hr-schulpflichtverletzungen-pdf-2009.pdf> [23.1.2012].
- Gesetzesportal Bremen, Hrsg. (2011). *Meldegesetz §15 Begriff der Wohnung*. Verfügbar unter: <http://bremen.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBrMeldeG%2Fcont%2FBrMeldeG.P15.htm> [23.1.2012].
- Gesetzesportal Bremen, Hrsg. (2006). *Dokumentenanzeige- Aufheben von Vorschriften*. Verfügbar unter: http://bremen.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBrBerG_2a%2Fcont%2FBrBerG_2a.A2.htm&date=20061207 [23.1.2012].
- Hamburger Senat, Hrsg. (2011). *Schriftliche kleine Anfrage des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKEN) und Antwort: Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Nostorf/ Horst*. Drucksache 19/7432. Verfügbar unter: http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/KLA_DIE_LINKE_061211_Situation_in_Nostorf-Horst20-02424.pdf [23.1.2012].
- Harmening, Björn. (terre des hommes Deutschland e.V., Hrsg.). (2005). *Wir bleiben draußen: Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland*. Verfügbar unter: <http://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/bildung/materialien-links-adressen.html> [17.8.2011].
- Hessisches Kultusministerium, Hrsg. (2011). *Gestaltung des Schulverhältnisses: Siebter Teil- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache*. Verfügbar unter: http://www.hessen.de/irj/HKM_Internet?rid=HKM_15/HKM_Internet/nav/344/3443019a-8cc6-1811-f3ef-ef91921321b2%26_ic_uCon=ae21081c-a279-d901-e76c-d97ccf4e69f2.htm&uid=3443019a-8cc6-1811-f3ef-ef91921321b2 [24.1.2012].
- Hessische Staatskanzlei, Hrsg. (2005). *Hessisches Schulgesetz § 56 Begründung der Schulpflicht*. Verfügbar unter: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/pzb/page/bshesprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=25&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGHE2005pP56&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [24.1.2012].
- Innenministerium Baden- Württemberg, Hrsg. (2008). *Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler*. Verfügbar unter: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/l8z/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2m&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBW1983V28P72&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [26.1.2012].
- juris GmbH (Landesrecht Baden- Württemberg, Hrsg.). (2004). *Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) § 6: Einrichtung der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen*. Verfügbar unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Fl%C3%BCAG+BW+%C2%A7+6&psml=bsbawueprod.psml&max=true> [23.1.2012].
- Juris GmbH- Justiz Saarland, Hrsg. (2011). *Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland*. Verfügbar unter: <http://sl.juris.de/cgi->

bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulPflIG_SL.htm#SchulPflIG_SL_rahmen [24.1.2012].

- Justizportal Hamburg, Hrsg.(2011). *Hamburgisches Schulgesetz -§ 37 Grundsätze der Schulpflicht*. Verfügbar unter: <http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=1e&showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGHAV19P37&st=lr> [23.1.2012].
- Koller, Jutta. (2012). *Antrag: Alltag von jungen Flüchtlingen*. Verfügbar unter: http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CFYQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.jutta-koller.de%2F%3Fdl_name%3D12.04.2012_Freizeitpdagogik_und_Sportvereine_fr_junge_Flichtlinge_ffnen.pdf&ei=SFcZUPWXXFKWB4gT9noDIBw&usq=AFQjCNEV1Twa2cb_VZROPgNS_r8ajudDhA [12.7.2012].
- Krappmann, Lothar. (2009). *Bildung für junge Flüchtlinge - ein Menschenrecht* (Krappmann, L., Lob-Hüdepohl, A., Bohmeyer, A. & Kurzke-Maasmeier, S., Hrsg.). Bielefeld
- Kultusministerkonferenz. (2012). *Allgemeine Schulpflicht und Teilzeitschulpflicht*. Verfügbar unter: <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/schulpflicht.html> [12.07.2012]
- Land Sachsen-Anhalt, Hrsg. (2001). *Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger*. Verfügbar unter: <http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/er-spaetaussiedler2001.pdf> [30.1.2012].
- Land Sachsen-Anhalt, Hrsg. (2009). *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt*. Verfügbar unter: http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Bildung/geschulgesetz_2009.pdf [2.2.2012].
- Land Schleswig Holstein, Hrsg. (2004). *LMG- Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein*. Verfügbar unter: https://www.datenschutzzentrum.de/download/lmg2004_gesetzestext.pdf [23.1.2012].
- Landesamt für Auslandsangelegenheit Schleswig Holstein, Hrsg. (2011). *Unterbringung, Betreuung und Sicherheit*. Verfügbar unter: http://www.schleswig-holstein.de/LFA/DE/UnterbringungBetreuung/UnterbringungBetreuung_node.html [23.1.2012].
- Landrecht Schleswig-Holstein, Hrsg. (2007). *Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz § 20 Umfang der Schulpflicht*. Verfügbar unter: http://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/173w/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=s&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGSH2007pP20&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [23.1.2012].
- Liebel, Manfred. (2007). *Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim ; München: Juventa.
- Mecklenburg-Vorpommern, Dienstleistungsportal, Hrsg. (2010). *Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern*. Verfügbar unter: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> [23.1.2012].
- Ministerium für Bildung, Frauen u. Jugend, Hrsg. (2006). *Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund*. Verfügbar unter: http://foerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/Downloads/Migrationshintergrund/VV-Migranten-Druckfassung.pdf [26.1.2012].

- Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt, Hrsg. (2005). *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 36 Allgemeines*. Verfügbar unter: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1ztu/page/bssahprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1o&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGST2005pP36&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [30.1.2012].
- Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz., Hrsg. (2011). *Schulgesetz (SchulG) § 56 Grundsatz*. Verfügbar unter: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/13m7/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=24&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGRP2004pP56&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint [26.1.2012].
- Möller, B. & Adam, H. (2009). *Bildung für junge Flüchtlinge - ein Menschenrecht* (Krappmann, L., Lob-Hüdepohl, A., Bohmeyer, A. & Kurzke-Maasmeier, S., Hrsg.). Bielefeld
- Parusel, Bernd. (Juni 2009). *Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland: Aufnahme, Rückkehr und Integration* (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg.).
- Peter, Erich. (2001). *Das Recht der Flüchtlingskinder* (1. Aufl.). Karlsruhe: Von-Loeper-Literaturverl.
- Presse- und Informationsamt Bundesregierung, Hrsg. (2011). *Pressemitteilung 254: Schule und Kindergartenbesuch für Kinder von Zuwanderern ohne Aufenthaltsstatus möglich*. Verfügbar unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Schule_Kita_ohne_Aufenthaltsstatus.pdf [12.7.2012].
- Pro Asyl e.V., Hrsg. (2010) [a], *Was passiert nach der Ankunft?* Verfügbar unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/asyl-in-deutschland/was-passiert-nach-der-ankunft/> [21.11.2011].
- Pro Asyl e.V., Hrsg. (2010)[b], *Die Anhörung*. Verfügbar unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/asyl-in-deutschland/die-anhoerung/> [21.11.2011].
- Pro Asyl e.V., Hrsg. (2010)[c]. *Glossar : Illegale*. Verfügbar unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/> [11.6.2012].
- Pro Asyl e.V., Hrsg. (2010)[d]. *Glossar: Flüchtlinge*. Verfügbar unter: <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/> [11.6.2012].
- Rupprecht, M. (2009). *Bildung für junge Flüchtlinge - ein Menschenrecht* (Krappmann, L., Lob-Hüdepohl, A., Bohmeyer, A. & Kurzke-Maasmeier, S., Hrsg.). Bielefeld
- Saarbrücker Zeitung, Hrsg. (2012). *Arbeitsverbot für Asylbewerber wird gelockert*. Verfügbar unter: <http://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/weltnews/Auslaender-Asyl-Arbeitsmarkt;art8511,4375955#.UB5FdqDJchA> [30.7.2012].
- Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Hrsg. (2012). *Asylverfahren in der BRD*. Verfügbar unter: <http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/24.html> [13.4.2012].
- Sächsische Staatskanzlei, Hrsg. (2004)[a]. *Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) § 26 Allgemeines*. Verfügbar unter: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7495413891831&jlink=p26> [27.1.2012].

- Sächsische Staatskanzlei, Hrsg. (2004)[b]. *Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen*. Verfügbar unter: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=69312477205&jlink=vwv1&jabs=4> [30.1.2012].
- Schule und Rechte in Niedersachsen, Hrsg. (2000). *Niedersächsisches Schulgesetz §§ 54- 87*. Verfügbar unter: <http://www.schure.de/nschg/nschg/nschg4.htm#abschnitt3> [23.1.2012].
- Schulministerium Nordrhein- Westfalen, Hrsg. (2011). *Schulgesetz NRW*. Verfügbar unter: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf> [23.1.2012].
- Stadt Hamburg, Hrsg. (2011)[a]. *Hamburgisches Meldegesetz (HmbMG)*. Verfügbar unter: <http://kirchenrecht-nek.de/getpdf/id/7779> [23.1.2012].
- Stadt Hamburg, Hrsg. (2011) [b]. *Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung*. Verfügbar unter: <http://www.hamburg.de/erstaufnahme> [4.5.2012].
- *Tarifinformation StendalBus*.(2012). Verfügbar unter: <http://www.stendalbus.de/> [24.5.2012].
- Thöne, Christiane (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin, Hrsg.). (2008). *Die vergessenen Klassen: Über die Kleinklassen für zugezogene nichtdeutsche SchülerInnen*. 12/08. Verfügbar unter: <http://www.gew-berlin.de/blz/18086.htm> [23.1.2012].
- Thüringer Ministeriums für Bildung, Wirtschaft u. Kultur, Hrsg. (2003). *Thüringer Schulgesetz § 17 Allgemeines zur Schulpflicht*. Verfügbar unter: http://th.juris.de/th/SchulG_TH_2003_P17.htm [23.1.2012].
- Treber, M. (2009). *Bildung für junge Flüchtlinge - ein Menschenrecht* (Krappmann, L., Lob-Hüdepohl, A., Bohmeyer, A. & Kurzke-Maasmeier, S., Hrsg.). Bielefeld
- UN, Hrsg. (2003). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Verfügbar unter: <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html> [23.11.2011].
- UNHCR, Hrsg. (2004)[a]. Die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge: Ihre Bedeutung in der heutigen Zeit. Verfügbar unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1_FR_int_vr_GFK-Bedeutung_heute.pdf [11.6.2012].
- UNHCR Hrsg. (2004) [b]. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Verfügbar unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/user_upload/unhcr_ch/Mandat/GFK_und_Protokoll.pdf [30.4.2011].
- UNHCR, Hrsg. (2006). Last Exit Flucht: Geschichte des Asyls. Verfügbar unter: http://www.lastexitflucht.org/againstallodds/factualweb/de/2.3/articles/2_3_3_Geschichte_des_Asyls.html [13.4.2012].
- UNHCR, Hrsg. (2007) *Stellungnahme des UNHCR zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union*. Verfügbar unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/3_deutschland/3_2_unhcr_stellungnahmen/FR_GER-HCR_Innenausschuss_052007.pdf [26.07.2012].
- Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Hrsg. (2008). Schwangere Frau mit neun Kindern darf vorerst bleiben. Verfügbar unter: http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Pr-erkl_08_07_11.pdf [11.6.2012].

- Weber, K. AusgeLAGERT: Zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland (2011). Verfügbar unter:
http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/AusgeLAGE_Rt.pdf [16.4.2012].
- Weiss, K. (2009). *Bildung für junge Flüchtlinge - ein Menschenrecht* (Krappmann, L., Lob-Hüdepohl, A., Bohmeyer, A. & Kurzke-Maasmeier, S., Hrsg.). Bielefeld

Erklärung

Hiermit erkläre ich, Maria Burkhardt, die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt zu haben. Diese Arbeit wurde keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Datum, Ort

Unterschrift